



Donnerstag, 8. Mai 2008

Nr. 19

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 29. Mai 2008. 748

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros 749

Gesetzessammlung

Lehrpersonenverordnung samt Anhang 1, 2 und 3 749

Departemente

Kantonsarzt. Hepatitis B: Impfinformation für Jugendliche ... 775

Militär. Feldschiessen-Wochenende 777

Berufs- und Weiterbildung 779

Jugend und Sport. Mountainbike-Kurs. 782

Baugesuche und Sonderbewilligungen 784

Kantonsstrasse. Öffentliche Planauflage Gemeinde Sarnen ... 786

Stellenausschreibungen 786

Gerichte 787

Gemeinden 788

Verschiedene

Eigentumsübertragungen 793

Handelsregister. 799

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 29. Mai 2008, 08.00 Uhr*, ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

1. Kantonsratssitzung vom Donnerstag, 29. Mai 2008

Es stehen gemäss Geschäftsanmeldung der Departementssekretariate in Vorbereitung:

I. Wahlen

Wahl des Jugendgerichts auf die Amtsdauer 2008 bis 2012 bzw. Vorbehalt einer kürzeren Amtsdauer bei Änderung der Gerichtsorganisation.

II. Gesetzgebung

1. Gesetz über die Familienzulagen, zweite Lesung;
2. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz (Altersplanung);
3. Verordnung über die Förderung der Betagtenbetreuung;
4. Nachtrag zur Kantonsschulverordnung (Schulgeldreduktion).

III. Verwaltungsgeschäfte

1. Geschäftsbericht des Regierungsrats und Staatsrechnung 2007;
2. Wirkungsbericht zur den steuerlichen Massnahmen, zum Standortmarketing und zur Richtplanung («Steuerstrategie»);
3. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Informatikleistungszentrums Obwalden/Nidwalden 2007;
4. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Verkehrssicherheitszentrums Obwalden/Nidwalden 2007;
5. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Jahresbericht 2007 des Laboratoriums der Urkantone;
6. Kantonsratsbeschlüsse über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts;
7. Begnadigungsgesuch (Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

IV. Abschluss des Amtsjahres 2007/2008

Sarnen, 25. April 2008

**Im Namen der Ratsleitung
Staatskanzlei**

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros nach Fronleichnam

Kantonale Verwaltung

Freitag, 23. Mai 2008 Büros geschlossen

Gemeindeverwaltungen

Freitag, 23. Mai 2008

Die Büros der Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Giswil und Lungern bleiben geschlossen.

Sarnen, 8. Mai 2008

Staatskanzlei

GESETZESSAMMLUNG

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung)

vom 25. April 2008

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 36 und 120 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der kantonalen Schulen und der Schulen der Einwohnergemeinden (ausgenommen Musikschulen).

¹ GDB 410.1

Art. 2 *Anwendbare Vorschriften*

Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Anstellungsverhältnis nach Artikel 32 ff. des Staatsverwaltungsgesetzes², nach Artikel 26 bis 35 sowie 92 des Bildungsgesetzes³ und nach der Personalverordnung⁴.

II. Lehrbewilligung und beruflicher Auftrag

Art. 3 *Lehrbewilligung*

¹ Die Lehrbewilligung wird vom Bildungs- und Kulturdepartement zuhanden der Anstellungsinstanz in allgemeiner Form für jene Fälle erteilt, in welchen die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes⁵ erfüllt sind.

² Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes nicht erfüllt, so hat die Lehrperson unter Mitwirkung der Anstellungsinstanz an das Bildungs- und Kulturdepartement unaufgefordert ein Gesuch um Erteilung der befristeten Lehrbewilligung zu stellen.

³ Mit der Erteilung der befristeten Lehrbewilligung ist die Auflage zu verbinden, innert angemessener Frist die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes zu erfüllen.

⁴ Ausnahmsweise kann die Lehrbewilligung erteilt werden, auch wenn die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bildungsgesetzes nicht erfüllt sind, jedoch der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung oder einer langjährigen, erfolgreichen Lehrerschaft mit entsprechender Weiterbildung erbracht wird.

Art. 4 *Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen*

¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Schule und Lehrperson.

² Die Lehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen.

³ Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht 82,5 %, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende 5 %, Schule 7,5 %, Lehrperson 5 %. Diese Aufteilung kann im Einzelfall im Einverständnis mit der Schulleitung geändert werden.

- ² GDB 130.1
- ³ GDB 410.1
- ⁴ GDB 141.11
- ⁵ GDB 410.1

⁴ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für Vollzeit und Teilzeit arbeitende Lehrpersonen. Teilzeit arbeitende Lehrpersonen erfüllen die einzelnen Auftragsfelder anteilmässig und/oder im Rahmen von Sonderregelungen, die mit der Anstellungsinstanz getroffen werden.

⁵ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für die Lehrpersonen aller Stufen. Er kann vom Bildungs- und Kulturdepartement in einem Reglement stufenspezifisch in den einzelnen Auftragsfeldern ergänzt werden. Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen gilt die Verteilung gemäss Absatz 3 sinngemäss.

⁶ Die Lehrpersonen sind hinsichtlich der korrekten Umsetzung des beruflichen Auftrags dem Rektorat bzw. der Schulleitung gegenüber zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

⁷ Das Rektorat bzw. die Schulleitung überprüft die Erfüllung des beruflichen Auftrags.

⁸ Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über die vier Auftragsfelder im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.

⁹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen.

Art. 5 *Auftragsfeld Unterricht*

Das Auftragsfeld Unterricht umfasst:

- a. den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen, auswerten und dokumentieren;
- b. ausgerichtet auf die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden lehren und erziehen;
- c. Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende regelmässig lernziel- und förderorientiert beurteilen;
- d. unterrichtsbezogen mit andern Lehrpersonen zusammenarbeiten;
- e. vor und nach dem Unterricht sowie in den Unterrichtspausen präsent sein.

Art. 6 *Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende*

Das Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende umfasst:

- a. ausserhalb des Auftragsfeldes Unterricht lehren und beraten (Lernbegleitung);
- b. regelmässig und bei Bedarf (je nach Stufe) mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden den Entwicklungsverlauf, den Lernerfolg und die Beurteilungsdokumentation besprechen;
- c. mit Schuldiensten, andern Amtsstellen, abnehmenden Schulen und Institutionen zusammenarbeiten;
- d. das Umfeld der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden über Elternabende bzw. Elternanlässe fördern;
- e. für die nötige Information und Kommunikation sorgen.

Art. 7 *Auftragsfeld Schule*

Das Auftragsfeld Schule umfasst:

- a. an schulinternen Lehrerweiterbildungen (SCHILW) teilnehmen;
- b. an Teamsitzungen und Schulentwicklungsprojekten teilnehmen;
- c. einen Beitrag zum guten Schulklima leisten (beispielsweise durch Zusammenarbeit im Bereich des täglichen Lebens wie Ordnung, Anstand usw.);
- d. einen aktiven Beitrag zum Profil der Schule leisten (beispielsweise durch Schulanlässe aller Art, in Schulentwicklungsprojekten usw.);
- e. in der Stufe und in der Fachschaft zusammenarbeiten (beispielsweise in Arbeitssitzungen zu pädagogischen und organisatorischen Fragen);
- f. an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule mitarbeiten (zum Beispiel in Hospitationsgruppen und kantonal organisierten Veranstaltungen);
- g. an Vernehmlassungen mit bildungspolitischem Inhalt teilnehmen;
- h. allenfalls die Verantwortung für und die Betreuung von Arbeitsräumen, Geräten usw. übernehmen.

Art. 8 *Auftragsfeld Lehrperson*

Das Auftragsfeld Lehrperson umfasst:

- a. die eigene Tätigkeit als steter Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Schulqualität evaluieren, reflektieren und weiterentwickeln;
- b. sich fachlich und pädagogisch weiterbilden;
- c. institutionalisierte und nicht institutionalisierte Angebote (schulinterne, kantonale und interkantonale) zur Weiterbildung nutzen.

III. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub

Art. 9 *Grundsatz*

¹ Die Zahl der Unterrichtslektionen, die wöchentlich innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu leisten sind, ist in Anhang 1 für jede Kategorie von Lehrpersonen festgelegt.

² Im Anstellungsvertrag setzt die Anstellungsinstanz die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrperson fest. Bei variablen Pensen ist die Lektionenzahl innerhalb einer Bandbreite von vier Lektionen festzulegen.

³ Befristete Anstellungsverträge können höchstens zweimal verlängert werden. Sie sind bei einer anschliessenden Weiterbeschäftigung der Lehrperson in einen unbefristeten Anstellungsvertrag umzuwandeln.

Art. 10 *Arbeitszeit*

Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 effektive Arbeitsstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson gemäss Art. 4 bis 8 dieser Verordnung. Sie wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells und aufgeteilt auf die vier Auftragsfelder geleistet.

Art. 11 *Mehrlektionen*

¹ Als Mehrlektionen gelten jene Lektionen, die nach Stundenplan regelmässig über die vertraglich vereinbarte Unterrichtsverpflichtung hinaus geleistet werden. Die Anstellungsinstanz kann eine Lehrperson mit einem Vollpensum zu höchstens einer Mehrlektion verpflichten. Mehrlektionen sind innerhalb von drei Schuljahren auszugleichen.

² Weitere Mehrlektionen sind im gegenseitigen Einvernehmen für eine befristete Zeit möglich, sofern das gesamte Pensum nicht bereits 100 Prozent beträgt.

³ Eine Vergütung von Mehrlektionen erfolgt nur, wenn als Folge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses kein Ausgleich möglich ist. In begründeten Fällen kann die Anstellungsinstanz die Vergütung von Mehrlektionen beschliessen.

Art. 12 *Umlagerungen der Arbeitszeit zwischen den Auftragsfeldern*

¹ Lehrpersonen, die innerhalb des beruflichen Auftrags Aufgaben im Sinne von Art. 30 und 31 dieser Verordnung übernehmen, erhalten hierfür von der Anstellungsinstanz eine Pensenreduktion im Auftragsfeld Unterricht.

² In Ausnahmefällen können Aufgaben im Sinne von Art. 30 und 31 dieser Verordnung ganz oder teilweise zu Lasten eines unterrichtsfreien Auftragsfeldes geleistet werden.

³ Grundsätzlich sollen beruflicher Auftrag und Aufgaben im Sinne von Art. 30 und 31 dieser Verordnung zusammen ein 100 Prozent-Pensum nicht übersteigen.

Art. 13 *Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung*

¹ Für Lehrpersonen, die im Verlauf des Schuljahrs das 50. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung rückwirkend ab Beginn des Schuljahrs ohne Herabsetzung der Besoldung um eine Lektion. Die Unterrichtsverpflichtung wird für Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr um zwei und ab dem 60. Altersjahr um drei Lektionen herabgesetzt.

² Bei Teilpensen erfolgt die Herabsetzung anteilmässig.

³ Eine nicht beanspruchte Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung wird nicht finanziell vergütet.

Art. 14 *Erteilung von Unterricht an einer anderen Klasse oder Stufe*

Die Anstellungsinstanz kann eine Lehrperson verpflichten, im Rahmen des vertraglich vereinbarten Pensums vorübergehend eine andere Klasse oder an einer anderen Stufe ihrer Schule zu unterrichten, wenn in der eigenen Klasse nicht das volle Pensum erfüllt werden kann.

Art. 15 *Schulausfälle*

¹ Für voraussehbare Schulausfälle ist bei der Schulleitung bzw. beim Rektorat eine Bewilligung einzuholen. Die Schulleitung bzw. das Rektorat entscheidet über die Berechtigung des Schulausfalls sowie über ein allfälliges Nachholen der ausgefallenen Unterrichtszeit.

² Nicht voraussehbare Schulausfälle sind sofort der Schulleitung oder dem Rektorat zu melden. Dauert der Schulausfall länger als drei Tage, so ist er mit entsprechenden Beweismitteln wie Arztzeugnis usw. zu begründen.

Art. 16 *Ferien*

¹ Die gemäss dem beruflichen Auftrag berechneten Ferien sind während der Schulferien zu beziehen.

² Die Schulleitung kann während der Schulferien Präsenzzeiten zur Erledigung von schulinternen Aufgaben und für Weiterbildungen anordnen.

Art. 17 *Bezahlter und unbezahlter Urlaub*
a. Allgemeines

¹ Bei Urlaub werden Lehrpersonen ohne Veränderung ihres Anstellungsverhältnisses für beschränkte Zeit ganz oder teilweise von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit.

² Bezahlter oder unbezahlter Urlaub kann bewilligt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere gesundheitliche oder private Gründe sowie freiwillige gemeinnützige Dienstleistungen.

³ Urlaubsgesuche sind schriftlich zu begründen. Bei Entscheiden über Urlaubsgesuche ist neben den Leistungen und dem Verhalten zu berücksichtigen, ob der Unterricht weiterhin sichergestellt ist.

⁴ Intensivweiterbildungen richten sich nach Art. 35 dieser Verordnung.

Art. 18 *b. bezahlter Urlaub*

¹ Ein bezahlter Urlaub kann zusammenhängend, in Teilen oder in Form einer Lektionsentlastung gewährt werden.

² Wenn folgende private Ereignisse und Verpflichtungen in die Unterrichtszeit fallen, haben Lehrpersonen Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- a. einen freien Tag für die eigene Trauung, die Geburt eines eigenen Kindes, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushalts;
- b. bis drei Tage bei Todesfällen in der eigenen Familie (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern).

³ Für die Bewilligung von zusätzlichem bezahltem Urlaub sind zuständig:

- a. die Schulleitung für einen Arbeitstag pro Jahr;
- b. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr;
- c. der Regierungsrat bzw. der Einwohnergemeinderat bei mehr als zehn Arbeitstagen.

Art. 19 *c. unbezahlter Urlaub*

¹ Bei unbezahltem Urlaub von mehr als einer Woche pro Jahr tritt anstelle der Ferienkürzung eine entsprechende Lohnkürzung.

² Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist das Rektorat bzw. die Schulleitung zuständig.

Art. 20 *Mutterschaftsurlaub*

Mutterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.

IV. Beurteilung

Art. 21 *Grundsatz*

Die Beurteilung hat zum Ziel, die Lehrpersonen zu fördern und damit zur Unterrichts- und Schulentwicklung beizutragen.

Art. 22 *Beurteilungssystem*

Grundlage der Lehrpersonenbeurteilung bildet für die kantonalen Schulen und die Schulen der Einwohnergemeinden ein Beurteilungssystem nach den Vorgaben des Bildungs- und Kulturdepartements.

Art. 23 *Eckwerte des Beurteilungssystems*

Das Beurteilungssystem berücksichtigt folgende Eckwerte:

- a. die Beurteilung der Lehrpersonen erfolgt auf zwei Arten:
 - jährliches Personalgespräch,
 - periodische, umfassende Beurteilung im Sinne von Buchstabe b und c;
- b. die umfassende Beurteilung erfolgt ganzheitlich und berücksichtigt die didaktischen und methodischen Fähigkeiten sowie das Lehr- und Teamverhalten;
- c. die umfassende Beurteilung durch das Rektorat bzw. die Schulleitung stützt sich insbesondere auf deren eigene Beobachtungen, auf die Selbstevaluation durch die Lehrperson sowie auf die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden, der Erziehungsberechtigten und allfälliger weiterer Partner der Schule;
- d. die Lehrpersonen werden anhand von mindestens drei Beurteilungsstufen beurteilt.

V. Entlöhnung, Sozialleistungen, Versicherungen

Art. 24 *Einreihung* *a. Grundsatz*

¹ Jede Lehrperson wird grundsätzlich aufgrund ihrer Funktion gemäss Anhang 1 einer Funktionsstufe zugeordnet.

² Der individuelle Lohn wird nach den Funktionsstufen gemäss Anhang 2 festgelegt.

³ Die jährliche Anpassung des individuellen Lohnes wird aufgrund der Position innerhalb der Funktionsstufe anhand der Lohnentwicklungsmatrix gemäss Anhang 3 berechnet.

Art. 25 *b. Ausnahmen*

¹ Lehrpersonen mit einer Lehrbewilligung, welche nicht für die unterrichtete Stufe gilt, werden ein Lohnband tiefer eingereiht.

² Personen ohne Lehrdiplom werden unter Berücksichtigung von Vorbildung und beruflicher Erfahrung mindestens zwei Lohnbänder tiefer eingestuft.

Art. 26 *Lohnvergleiche und Lagebeurteilung*

Vor der Erarbeitung des neuen Voranschlags orientiert das Bildungs- und Kulturdepartement in Verbindung mit dem Personalamt aufgrund der jährlichen Lohnvergleiche und einer Lagebeurteilung die Einwohnergemeinden und die Lehrpersonenverbände über die für das kommende Jahr geplanten Massnahmen bezüglich genereller und individueller Lohnerhöhungen sowie allfälliger weiterer Vorkehrungen bezüglich Erhaltung des Lohnsystems.

Art. 27 *Lohnentwicklung*

¹ Nach Anhörung der Einwohnergemeinden und Lehrpersonenverbände legt der Regierungsrat die Funktionsstufen (Anhang 2) und die Lohnentwicklungsmatrix mit Berechnungsfaktor für Lehrpersonen (Anhang 3) fest.

² Nachdem der Kantonsrat mit dem Voranschlag über die Entwicklung der individuellen Löhne entschieden hat, berechnet das Personalamt des Kantons die Lohnvorschläge für das folgende Jahr aufgrund der für die generelle und individuelle Lohnentwicklung zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die vom Personalamt berechneten Lohnvorschläge werden den Rektoraten bzw. Schulbehörden schriftlich mitgeteilt. Sie können diese Lohnvorschläge anpassen, sind dabei jedoch an die ihnen zur Verfügung stehende Lohnsumme gebunden.

Art. 28 *Entlöhnung von Stellvertretungen*

¹ Stellvertretungen, die höchstens drei Wochen im Einsatz stehen, werden in der Regel im untersten Teil des zutreffenden Lohnbandes eingereiht.

² Stellvertretungen, die mehr als drei Wochen im Einsatz stehen, erhalten in der Regel einen Lohn, der höchstens jenem der Lohnleitlinie des zutreffenden Lohnbandes entspricht.

³ Die Entlöhnung je Lektion wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn}}{\text{Schulwochen} \quad \times \quad \text{volle Unterrichtsverpflichtung}}$$

⁴ Mit diesem Lohn sind die Entschädigungen für Ferien und der Anteil des 13. Monatslohns abgegolten.

⁵ Stellvertretungen, deren Einsatz mehr als drei Monate dauert, werden mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag ordentlich angestellt.

⁶ Festangestellte Lehrpersonen, die eine Stellvertretung übernehmen, erhalten für die Zeitdauer der Stellvertretung eine Pensenerweiterung zu den Anstellungsbedingungen der festen Anstellung.

Art. 29 *Steuerung des Lohnaufwandes*

¹ Der Lohnaufwand für die Lehrpersonen wird gestützt auf die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen gemäss Stundentafel sowie den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool festgelegt.

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden können aufgrund schul- bzw. ortsspezifischer Besonderheiten den Schulleitungspool sowie den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool angemessen erhöhen.

Art. 30 *Schulleitungspool*

¹ Die Einwohnergemeinde stellt für die Schulleitungsaufgaben (ausgenommen Sekretariatspensen) einen Schulleitungspool zur Verfügung, der mindestens 1¼ Lektionen bzw. 4.31 Stellenprozente pro Abteilung je Klasse beträgt.

² Der Kanton stellt für die Schulleitungsaufgaben der Kantonsschule und der Berufsfachschule die notwendigen Stellenprozente zur Verfügung.

³ Als Schulleitungsaufgaben gelten im Volksschulbereich die Aufgaben gemäss Art. 127 des Bildungsgesetzes. Für die Rektorate der kantonalen Schulen gelten sie sinngemäss.

Art. 31 *Betriebs- und Schulentwicklungspool*

¹ Die Einwohnergemeinde stellt für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben ihrer Schulen, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausserhalb der Auftragsfelder der Lehrperson im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, einen Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool zur Verfügung, der mindestens eine halbe Lektion bzw. 1.72 Stellenprozente pro Vollpensum beträgt.

² Der Kanton stellt für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben an der Kantonsschule und der Berufsfachschule, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausserhalb der Auftragsfelder der Lehrperson im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, die notwendigen Stellenprozente zur Verfügung.

³ Die Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben umfassen im Wesentlichen kantonale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaufgaben sowie gemeindespezifische und schulhauspezifische Aufgaben.

Art. 32 *Unfallversicherung*

Lehrpersonen sind gegen Berufsunfall versichert. Beträgt das Unterrichtspensum pro Woche mehr als 240 Minuten Nettounterrichtsdauer, so sind sie zusätzlich gegen Nichtberufsunfall versichert.

VI. Weiterbildung

Art. 33 *Grundsätze*

¹ Die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung hat zum Ziel, sowohl die berufsbezogene persönliche und fachliche Weiterentwicklung der Lehrpersonen wie auch die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der ganzen Schule nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.

² Die Mitglieder der Rektorate bzw. der Schulleitungen können an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen.

Art. 34 *Formen der Weiterbildung*

¹ Die Weiterbildung umfasst folgende Formen:

- a. schulinterne Weiterbildungen,
- b. kantonale Bildungstage,
- c. thematisch verpflichtende Weiterbildungskurse,
- d. thematisch frei wählbare Weiterbildungskurse,
- e. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Kaderfunktion,

- f. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Spezialfunktion,
- g. Berufseinführungen,
- h. Intensivweiterbildungen.

² Nachqualifikationen für die Erlangung der Lehrbewilligung in einzelnen Unterrichtsfächern gelten als Ausbildungen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

³ Die Weiterbildungsangebote sind regelmässig zu evaluieren.

Art. 35 *Intensivweiterbildung*

¹ Intensivweiterbildungen dauern in der Regel drei Monate. Während dieser Zeit sind die Lehrpersonen von der Unterrichtstätigkeit befreit und beziehen den ordentlichen Lohn.

² Intensivweiterbildungen können die Rektorate bzw. Schulleitungen in Absprache mit dem Bildungs- und Kulturdepartement im Rahmen der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite jenen Lehrpersonen gewähren, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben. Eine wiederholte Gewährung von Intensivweiterbildung ist möglich.

³ Es besteht kein Anrecht auf Intensivweiterbildung.

Art. 36 *Zuständigkeiten bei der Bereitstellung der Weiterbildungsangebote*

¹ Für die Bereitstellung der Weiterbildungsangebote sind zuständig:

- a. die Rektorate bzw. Schulleitungen für schulinterne Weiterbildungen,
- b. das zuständige Amt für die kantonalen Bildungstage,
- c. das zuständige Amt bzw. die Rektorate und Schulleitungen für die thematisch verpflichtenden Weiterbildungen.

² Die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse, die Berufseinführungen und die Intensivweiterbildungen werden in der Regel von den anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, allenfalls auf Bestellung des zuständigen Amts, angeboten.

Art. 37 *Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag*

¹ Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Kurskosten, die Spesen (nach der Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet, in welcher die betreffende

Lehrperson unterrichtet. Im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen.

² Schulinterne Weiterbildungen gehen in Abweichung von Absatz 1 zu Lasten der Einwohnergemeinde, kantonale Bildungstage zu Lasten des Kantons.

³ Für die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse werden Teilnehmendenbeiträge erhoben, die vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt werden.

⁴ Zusatzausbildungen werden vom Kanton und von der Einwohnergemeinde mitfinanziert, sofern die Teilnehmenden für die entsprechende Kader- bzw. Spezialfunktion vorgängig bestimmt worden sind.

⁵ Bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen.

Art. 38 *Verfahren*

¹ Die Rektorate bzw. Schulleitungen ermitteln im Rahmen der Personalführung zusammen mit den Lehrpersonen den Weiterbildungsbedarf. Sie bewilligen den Besuch von Weiterbildungsangeboten gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. c, d und g dieser Verordnung.

VII. Stellenausschreibung und Anstellungsbefugnisse

Art. 39 *Stellenausschreibung*

Offene Stellen werden grundsätzlich durch das Personalamt (für die kantonalen Schulen) oder die Schulleitung (für die Schulen der Einwohnergemeinden) gemäss Art. 8 der Personalverordnung⁶ ausgeschrieben.

Art. 40 *Anstellungsinstanz*

¹ Der Rektor oder die Rektorin der kantonalen Schulen wird in Zusammenarbeit mit dem Personalamt vom Bildungs- und Kulturdepartement angestellt, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter der Schulen der Einwohnergemeinden vom Einwohnergemeinderat.

² Der Prorektor oder die Prorektorin der kantonalen Schulen werden vom zuständigen Amt angestellt.

⁶ GDB 141.11

³ Die Lehrpersonen der kantonalen Schulen werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt von der Rektorin oder vom Rektor, jene der Schulen der Einwohnergemeinden vom Einwohnergemeinderat angestellt, sofern diese Befugnis nach erfolgter Änderung von Art. 94 Ziff. 9 der Kantonsverfassung nicht einer andern Instanz übertragen ist.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 *Vollzug*

Das Bildungs- und Kulturdepartement überwacht den einheitlichen Vollzug dieser Verordnung. Es kann Weisungen oder Vollzugsrichtlinien erlassen.

Art. 42 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anstellungsverträge endigen spätestens auf den 31. Juli 2009. Im Verlaufe des Schuljahres 2008/2009 sind neue Anstellungsverträge nach dieser Verordnung abzuschliessen.

² Die Beurteilung der Lehrpersonen gemäss Art. 21 bis 23 dieser Verordnung wird auf den 1. Januar 2010 eingeführt.

Art. 43 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (Schulverordnung) vom 30. Juni 1978⁷
- b. Art. 28, 28a, 28b, 28c, 28d, 29, 29a, 29b und 30 der Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984⁸
- c. die Ausführungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrer an der Kantonsschule vom 14. Mai 1985⁹
- d. die Ausführungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrer an der kantonalen Berufsschule vom 10. Januar 1989¹⁰;
- e. der Erziehungsratsbeschluss betreffend die Lehrerpflichtstunden und Lektionsdauer vom 30. November 1988¹¹.

⁷ LBXVI, 153

⁸ GDB 414.21

⁹ LB XIX, 192, XX, 52, XXI, 1 und 209, XXII, 40 und 179, XXV, 107, ABI 2003, 331 und 1300

¹⁰ LB XX, 285, XXI, 117, XXII, 181, XXV, 109, ABI 2003, 333, und ABI 2005, 1476

¹¹ Nicht veröffentlicht

Art. 44 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt¹².

Sarnen, 25. April 2008

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Franz Enderli
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

¹² Der Regierungsrat hat die Verordnung auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

ANHANG 1 zur Lehrpersonenverordnung: Unterrichtsverpflichtung und Funktionsstufenzuteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet.
- 1.2** Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung.
- 1.3** Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des beruflichen Auftrages gemäss Art. 4 bis 8 der Verordnung abdeckt.

2. Einstufung der Lehrpersonen

2.1. Lehrperson für den Kindergarten

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 9
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	In der Unterrichtsverpflichtung sind fünf Lektionen für die Abdeckung der Empfangszeiten am Morgen und zwei Lektionen für die geleiteten Pausen am Morgen inbegriffen

2.2. Lehrperson für den Heilpädagogischen Kindergarten

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.3. Lehrperson Deutsch für fremdsprachige Kinder

Unterrichtsverpflichtung	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.4. Lehrperson für die Primarschule und Basisstufe

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

Gilt auch für Lehrpersonen der Musikschulen, die bei der integrierten musikalischen Grundschulung mitwirken.

2.5. Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (Kiga und PS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung oder als Kleinklassen- und Sonderschullehrperson

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 12
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Behandlung von Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Interkulturalität, Umgang mit bildungsfernen Schichten, Begabtenförderung

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

2.6. Lehrperson für die Orientierungsschule

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 13
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.7. Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (OS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung oder als Kleinklassen- und Sonderschullehrperson

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 13
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Behandlung von Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Interkulturalität, Umgang mit bildungsfernen Schichten, Begabtenförderung

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

2.8. Lehrperson für die Kantonsschule

Unterrichtsverpflichtung:	23 Lektionen 25 Lektionen (Turnen, Hauswirtschaft)
Funktionsstufe:	L 16
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.9. Lehrperson für die Berufsmaturitätsschule

Unterrichtsverpflichtung:	23 Lektionen 25 Lektionen (Turnen, Hauswirtschaft)
Funktionsstufe:	L 16
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.10. Lehrperson für das Berufs- und Weiterbildungszentrum

Unterrichtsverpflichtung:	26 Lektionen
Funktionsstufe:	L 16
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

ANHANG 2 zur Lehrpersonenverordnung: Entlöhnung nach Funktionsstufen

1. Funktionsstufen Lehrpersonen

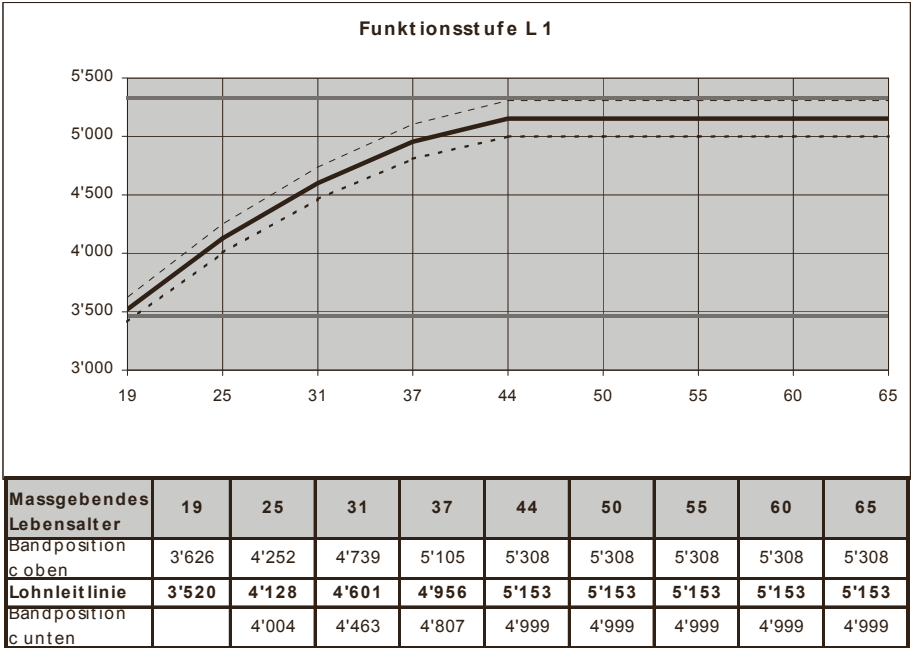
Funktionsstufe	Funktionswert	Funktionslohn	Erfahrungslohnanteil	Funktionsstufenmaximum
L 1	18	3'520	1'788	5'308
L 2	19	3'700	1'879	5'579
L 3	20	3'880	1'971	5'851
L 4	21	4'070	2'067	6'137
L 5	22	4'270	2'169	6'439
L 6	23	4'480	2'275	6'755
L 7	24	4'700	2'387	7'087
L 8	25	4'930	2'504	7'434
L 9	26	5'180	2'631	7'811
L 10	27	5'440	2'763	8'203
L 11	28	5'710	2'900	8'610
L 12	29	6'000	3'047	9'047
L 13	30	6'300	3'200	9'500
L 14	31	6'610	3'357	9'967
L 15	32	6'940	3'525	10'465
L 16	33	7'290	3'703	10'993

2. Parameter für die Berechnung der Lohnleitlinien

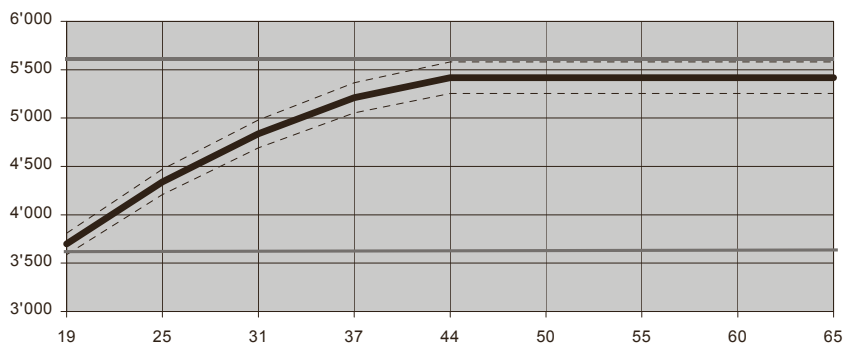
Die Bandbereiche b, c und d umfassen je 6%, bezogen auf die Lohnleitlinie.

Lohn-band	massgebendes Lebensalter (Startjahr)	Minimallohn je Monat	jährlicher Anstieg in den Jahren 1 - 6	jährlicher Anstieg in den Jahren 7 - 12	jährlicher Anstieg in den Jahren 13 - 18	jährlicher Anstieg in den Jahren 19 - 25
L 1	19	3'520	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 2	19	3'700	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 3	20	3'880	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 4	20	4'070	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 5	21	4'270	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 6	21	4'480	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 7	22	4'700	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 8	22	4'930	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 9	22	5'180	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 10	22	5'440	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 11	22	5'710	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 12	25	6'000	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 13	25	6'300	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 14	25	6'610	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 15	28	6'940	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%
L 16	28	7'290	2.88%	2.24%	1.68%	0.80%

3. Funktionsstufen 1 – 16 für Lehrpersonen

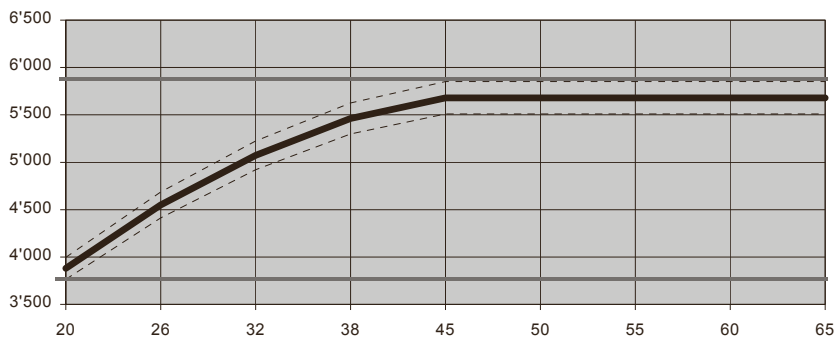


Funktionsstufe L 2

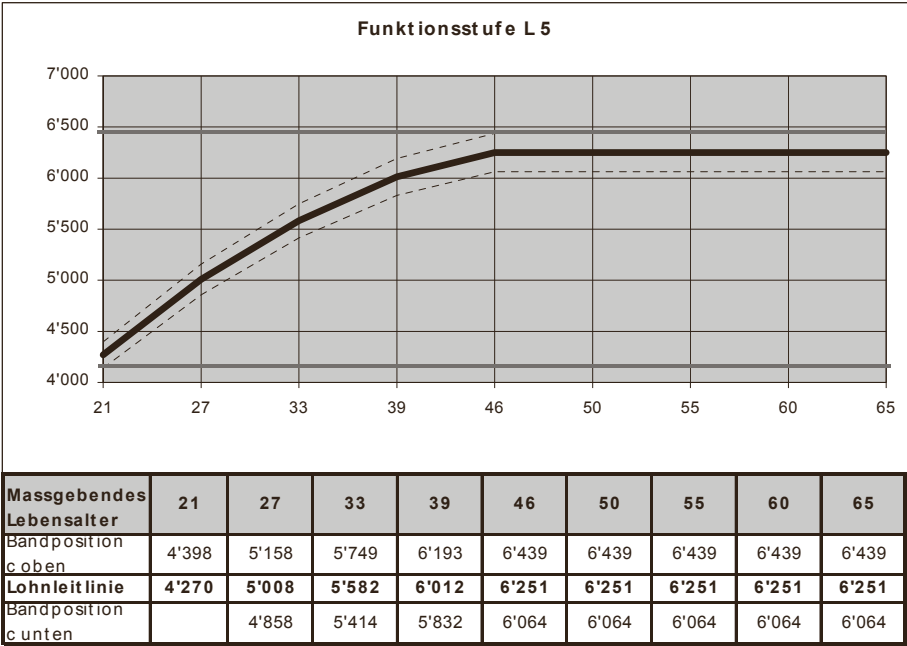
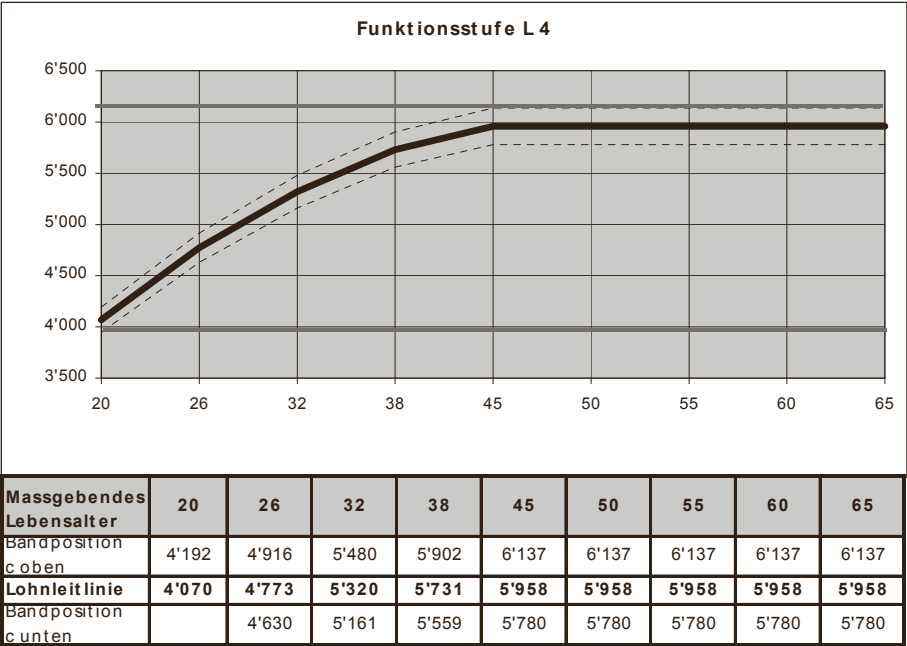


Massgebendes Lebensalter	19	25	31	37	44	50	55	60	65
Bandposition c oben	3'811	4'470	4'982	5'366	5'579	5'579	5'579	5'579	5'579
Lohnleitlinie	3'700	4'339	4'837	5'210	5'417	5'417	5'417	5'417	5'417
Bandposition c unten		4'209	4'692	5'053	5'254	5'254	5'254	5'254	5'254

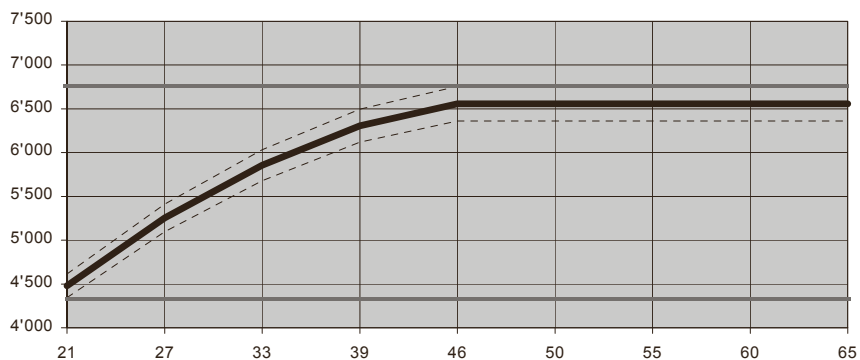
Funktionsstufe L 3



Massgebendes Lebensalter	20	26	32	38	45	50	55	60	65
Bandposition c oben	3'996	4'687	5'224	5'627	5'851	5'851	5'851	5'851	5'851
Lohnleitlinie	3'880	4'550	5'072	5'463	5'680	5'680	5'680	5'680	5'680
Bandposition c unten		4'414	4'920	5'299	5'510	5'510	5'510	5'510	5'510

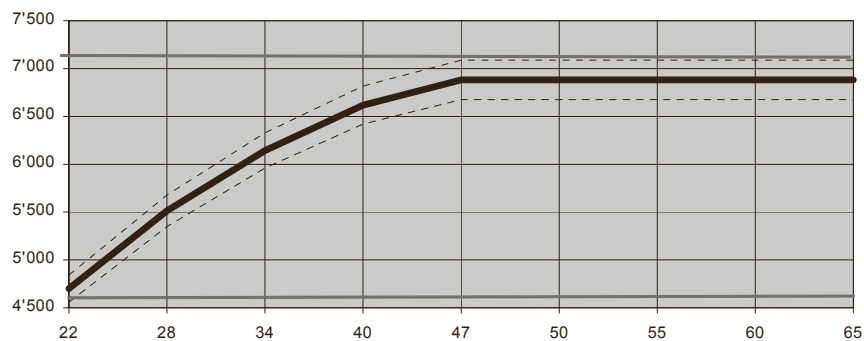


Funktionsstufe L 6



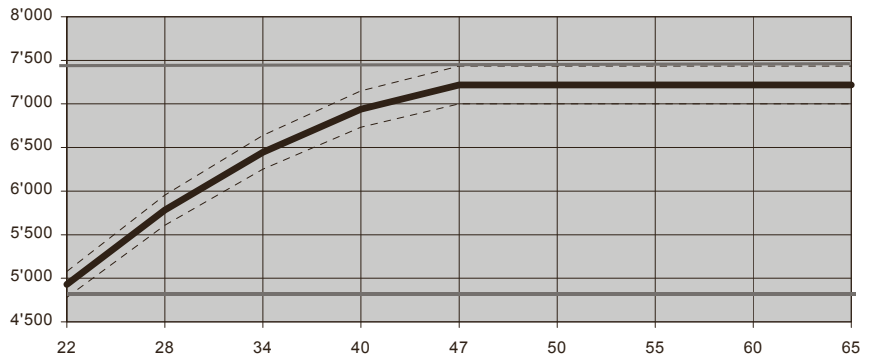
Massgebendes Lebensalter	21	27	33	39	46	50	55	60	65
Bandposition c oben	4'614	5'412	6'032	6'497	6'755	6'755	6'755	6'755	6'755
Lohnleitlinie	4'480	5'254	5'856	6'308	6'559	6'559	6'559	6'559	6'559
Bandposition c unten		5'097	5'681	6'119	6'362	6'362	6'362	6'362	6'362

Funktionsstufe L 7



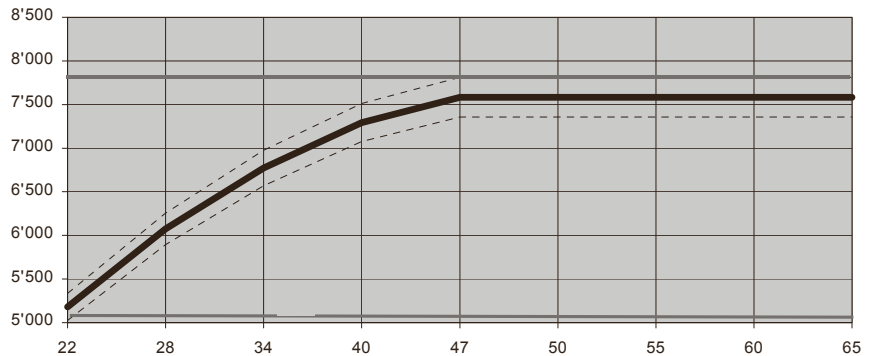
Massgebendes Lebensalter	22	28	34	40	47	50	55	60	65
Bandposition c oben	4'841	5'678	6'328	6'816	7'087	7'087	7'087	7'087	7'087
Lohnleitlinie	4'700	5'512	6'144	6'618	6'881	6'881	6'881	6'881	6'881
Bandposition c unten		5'347	5'960	6'419	6'674	6'674	6'674	6'674	6'674

Funktionsstufe L 8



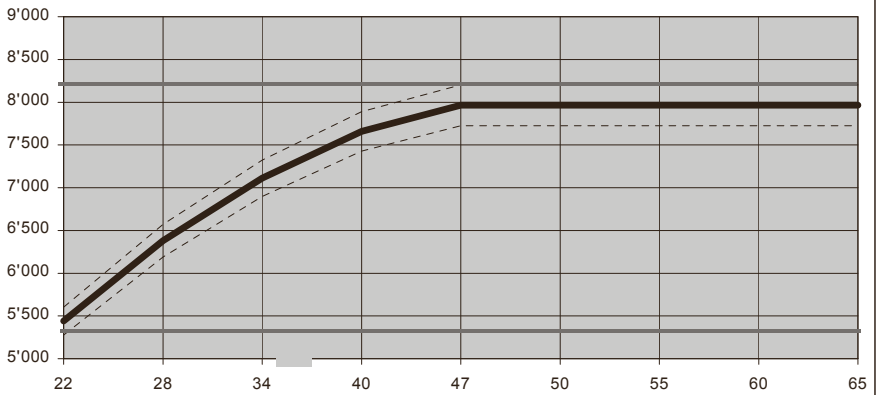
Massgebendes Lebensalter	22	28	34	40	47	50	55	60	65
Bandposition c oben	5'078	5'955	6'638	7'150	7'434	7'434	7'434	7'434	7'434
Lohnleitlinie	4'930	5'782	6'444	6'941	7'218	7'218	7'218	7'218	7'218
Bandposition c unten		5'608	6'251	6'733	7'001	7'001	7'001	7'001	7'001

Funktionsstufe L 9



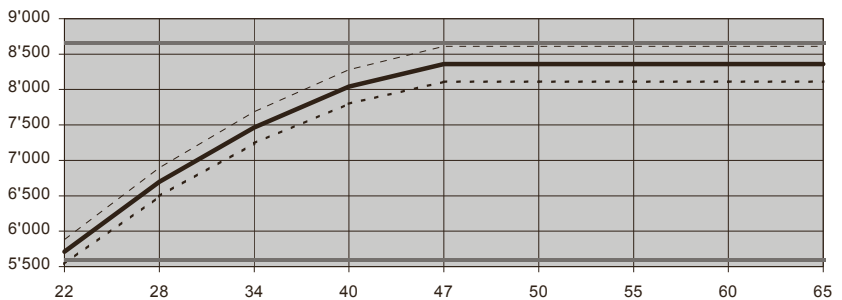
Massgebendes Lebensalter	22	28	34	40	47	50	55	60	65
Bandposition c oben	5'335	6'257	6'974	7'512	7'811	7'811	7'811	7'811	7'811
Lohnleitlinie	5'180	6'075	6'771	7'293	7'584	7'584	7'584	7'584	7'584
Bandposition c unten		5'893	6'568	7'075	7'356	7'356	7'356	7'356	7'356

Funktionsstufe L 10

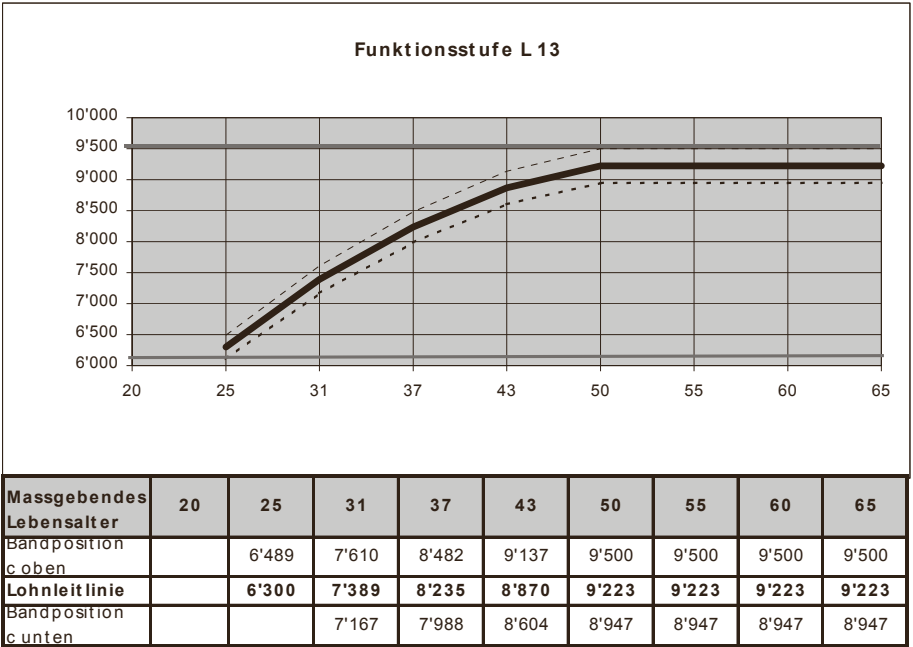
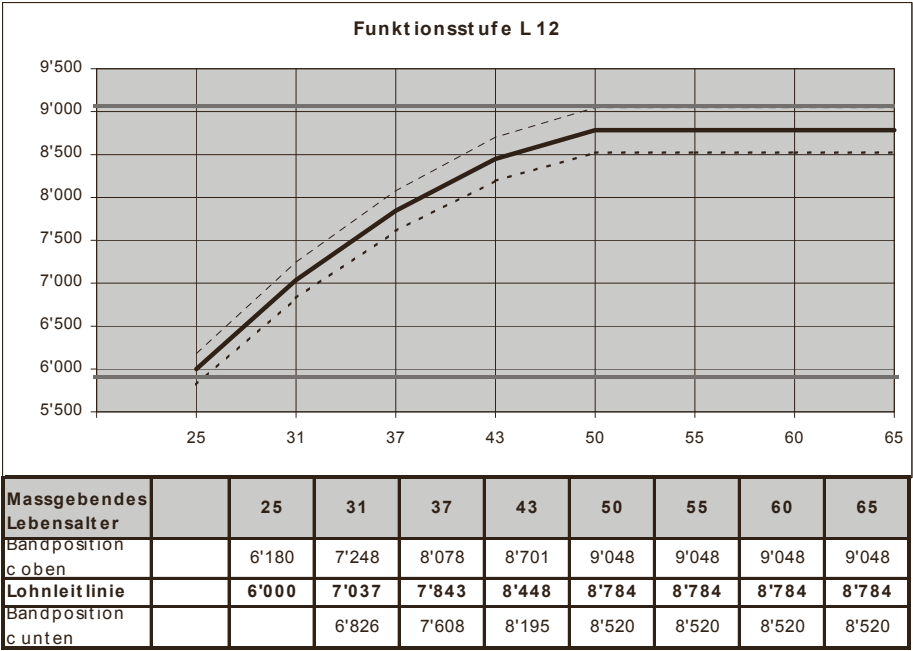


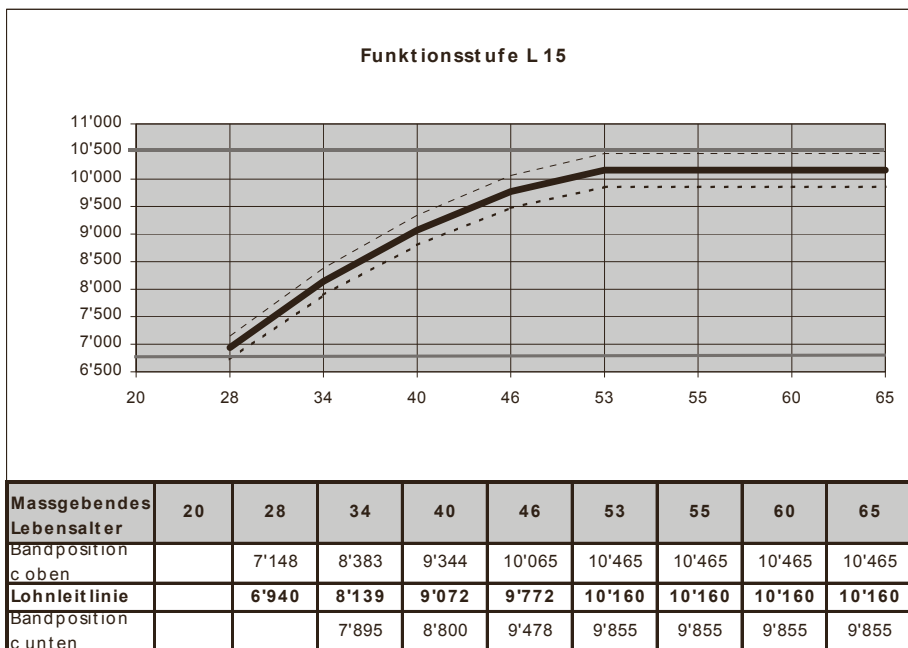
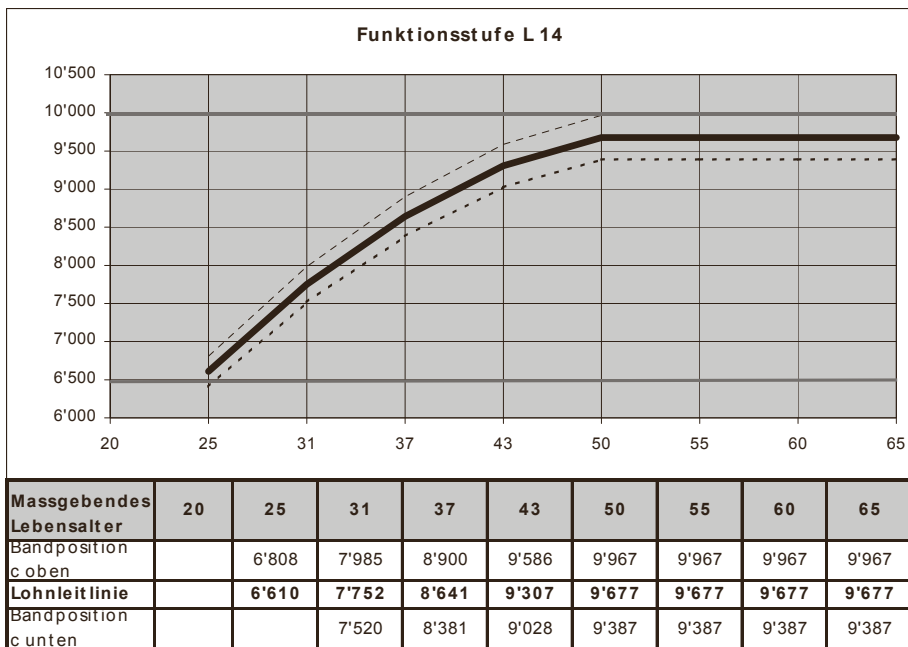
Massgebendes Lebensalter	22	28	34	40	47	50	55	60	65
Bandposition c oben	5'603	6'571	7'325	7'889	8'203	8'203	8'203	8'203	8'203
Lohnleitlinie	5'440	6'380	7'111	7'660	7'964	7'964	7'964	7'964	7'964
Bandposition c unten		6'189	6'898	7'430	7'725	7'725	7'725	7'725	7'725

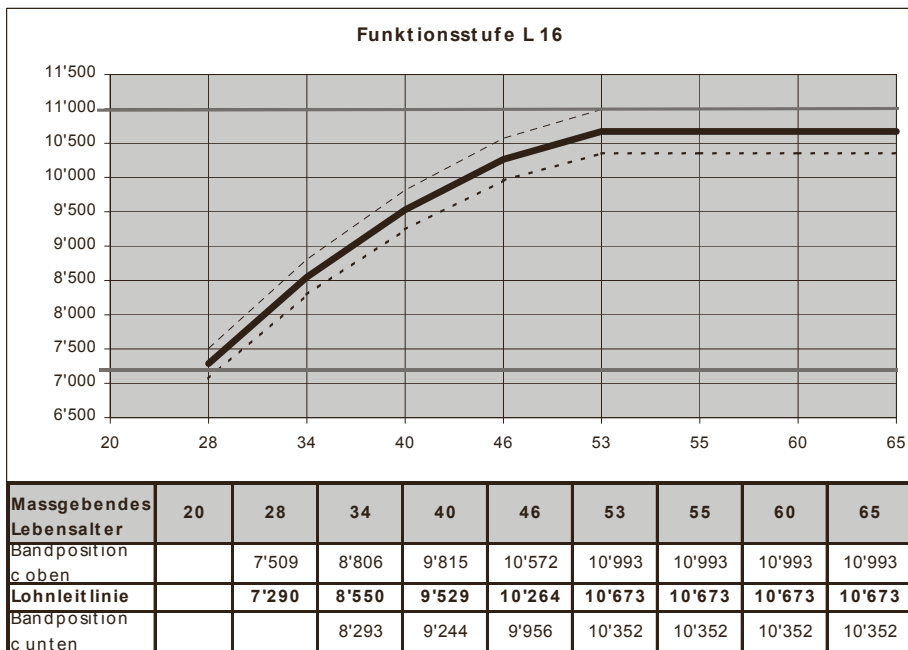
Funktionsstufe L 11



Massgebendes Lebensalter	22	28	34	40	47	50	55	60	65
Bandposition c oben	5'881	6'898	7'688	8'281	8'610	8'610	8'610	8'610	8'610
Lohnleitlinie	5'710	6'697	7'464	8'040	8'359	8'359	8'359	8'359	8'359
Bandposition c unten		6'496	7'240	7'798	8'109	8'109	8'109	8'109	8'109







ANHANG 3 zur Lehrpersonenverordnung: Lohnentwicklungsmatrix und Lohnberechnung

Gemäss Art. 27 der Verordnung legt der Regierungsrat die Lohnentwicklungsmatrix und den Berechnungsfaktor fest.

1. Lohnentwicklungsmatrix

Leistung \ Bandposition	A	B
a	200	0
b	150	0
c	100	0
d	75	0
e	50	0

Berechnungsfaktor: 50 Prozent

2. Lohnberechnung

Die Lohnberechnung erfolgt in zwei Schritten:

- a. Berechnung der Lohnvorschläge aufgrund der Bandposition gemäss Lohnentwicklungsmatrix sowie aufgrund des Berechnungsfaktors, wobei die Lohnerhöhung, welche von den für die individuelle Lohnentwicklung bewilligten Mitteln und der Indexzahl der Lohnentwicklungsmatrix abhängt, sich auf der Basis des Funktionslohnes errechnet;
- b. Entspricht die Summe aller Lohnvorschläge nicht den zur Verfügung gestellten Mitteln, so werden die Indexzahlen der Lohnentwicklungsmatrix um den Prozentsatz korrigiert, der sich aus dem Verhältnis zwischen finanzieller Vorgabe und der Summe aller Lohnvorschläge gemäss Rechenschritt nach Buchstabe a ergibt. Die Monatslöhne werden auf zehn Franken gerundet.

3. Berechnungsbeispiel:

Bewilligte Mittel: 1,2 Prozent der budgetierten Lohnsumme (individuelle Lohnentwicklung)

2 Personen: **Person 1** (Alter: 30 Jahre) bzw.
Person 2 (Alter 50 Jahre)

Funktionsstufe: beide L 10

Bandposition: beide c

Lohnentwicklungsmatrix: Indexwert für beide 100

Steigung der Lohnleitlinie: Person 1: 2,24Prozent
Person 2: 0,0 Prozent

Berechnungsfaktor: auf 50 Prozent eingestellt

Lohnentwicklung: Person 1: **2,32 Prozent**
Person 2: **1,20 Prozent**

Berechnung je Person 1 und 2: $(1,2 \text{ Prozent} \times 100) / 100 = \mathbf{1,20 \text{ Prozent}}$

zusätzlich nur für Person 1: $(2,24 \text{ Prozent} \times 100 \times 50 \text{ Prozent}) / 100 = 1,12 \text{ Prozent}$
 $1,20 \text{ Prozent} + 1,12 \% = \mathbf{2,32 \text{ Prozent}}$

FINANZDEPARTEMENT

Kantonsarzt. Hepatitis B: Impfinformation für Jugendliche

Hepatitis B ist eine durch ein Virus verursachte Lebererkrankung, die bei schwerem Verlauf zu Leberschrumpfung (Zirrhose) oder Leberkrebs führen kann. Die Übertragung des Krankheitserregers erfolgt durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten. Da sich hauptsächlich junge Menschen mit dem Hepatitis-B-Virus anstecken, kommt der Information und der Hepatitis-B-Impfung in diesem Alter grösste Bedeutung zu. In der Schweiz tragen etwa

20 000 Personen das Virus in sich. Jeden Tag stecken sich zwischen drei und vier Personen mit Hepatitis B an.

In der Schweiz sind am stärksten die 20- bis 24-Jährigen von Hepatitis B betroffen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, dass sich alle Jugendlichen ab 11 Jahren impfen lassen. Wichtig ist, dass sie sich impfen lassen, bevor sie in das Risikoalter für eine Übertragung kommen.

Neben der Hepatitis-B-Impfung wird von der Ärzteschaft auch eine Hepatitis-A-Impfung empfohlen. Die Hepatitis A ist weniger gefährlich, gehört jedoch zu den häufigsten Reisekrankheiten. Sie wird über verunreinigtes Wasser und Nahrungsmittel übertragen. Eine kombinierte Impfung A+B ist möglich.

Sarnen, 8. Mai 2008

Der Kantonsarzt
Dr. med. Mario Büttler

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Betreibungsamt. Zahlungsbefehl infolge Arrestprosequierung

Zahlungsbefehl Nr. 20081244

Schuldner:

Niederberger Remigi, geb. 14.01.1957, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes

Gläubiger:

Staat Aargau und Einwohnergemeinde Umiken, vertreten durch:
Finanzverwaltung Umiken, Villnachernstrasse 2, 5222 Umiken

Forderung:

CHF 1320.65, CHF 1341.–, CHF 421.– Kosten für den Arrest
Zusätzliche Kosten: Kosten Zahlungsbefehl CHF 70.–
Zuzüglich Publikationskosten

Grund der Forderung:

Verlustschein Nr. 104635 vom 19.01.2005, Verlustschein Nr. 2001519 vom 23.01.2002

Hinweis: Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen samt Betreibungskosten binnen 20 Tagen zu befriedigen oder, falls die Betreibung auf Sicherstellung geht, sicherzustellen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene

Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Wenn der Schuldner weder dem Zahlungsbefehl nachkommt noch Rechtsvorschlag erhebt, so nimmt die Betreibung ihren Fortgang.

Sarnen, 5. Mai 2008

Betreibungsamt

Strassenverkehr. Verbotenes Rechtsabbiegen an der Einmündung Turmmattli in die Kirchstrasse, Sarnen.

Auf Antrag der Mennel Architekten AG wird die Einmündung der Überbauung Turmmattli in die Kirchstrasse mit dem Signal «Abbiegen nach rechts verboten» belegt.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 7. Mai 2008

**Sicherheits- und
Gesundheitsdepartement**

Militär. Feldschiessen-Wochenende 2008

Die Kantonale Schützengesellschaft Obwalden führt heuer wiederum das Feldschiessen durch. Die ganze Bevölkerung ist freundlich eingeladen. Bitte beachten Sie die unten aufgeführten Schiessorte und -zeiten. Die Teilnahme ist wie immer gratis!

Die Standblattausgabe ist jeweils ab 15 Minuten vor Beginn und bis 30 Minuten vor Ende der publizierten Schiesszeiten geöffnet. Die Schützen haben zwingend mitzubringen:

- Schiessbüchlein, resp. Militärischer Leistungsausweis
- Persönliche Dienstwaffe und Gehörschutz

<i>Schiessplatz</i>		<i>Distanz</i>	<i>Wohnort/Sektion</i>
Sarnen	Riedli	25/50 m	Sarnen, Lungern, Giswil, Sachseln, Kerns, Alpnach,
Engelberg	Grotzenwäldli	50 m	Engelberg
Engelberg	Espen	300 m	Engelberg
Lungern	Brünig Indoor	300 m	Lungern, Giswil
Sachseln	Steinibach	300 m	Sachseln, Sarnen, Kägiswil,
Kerns	Boll	300 m	Kerns, Alpnach, Melchtal

Wichtiger Hinweis: Mit dem Sturmgewehr 57 oder die mit dem Sturmgewehr 90 ausgerüsteten Angehörigen der Armee, haben nur dann Anrecht, bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, eine Waffe zum Eigentum beantragen zu lassen, wenn sie in den letzten drei Jahren (es gelten die Jahre 2006/2007/2008) vor der Entlassung mindestens zwei Bundesübungen (Ob-

ligatorisches Programm oder Feldschiessen) absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis ausgewiesen ist.

<i>Vorschiessen</i>			<i>Datum</i>	<i>Zeit</i>
Sarnen	25/50 m	Mittwoch	14. Mai 2008	17.30–19.00 Uhr
Lungern	300 m	Freitag	16. Mai 2008	18.30–20.45 Uhr
Sachselsn	300 m	Freitag	16. Mai 2008	18.00–19.30 Uhr
Kerns	300 m	Freitag	16. Mai 2008	18.00–19.30 Uhr
Engelberg	300 m	Montag	19. Mai 2008	17.30–19.30 Uhr
<i>Schiesszeiten</i>			<i>Datum</i>	<i>Zeit</i>
Sarnen	25/50 m	Freitag	23. Mai 2008	17.30–19.00 Uhr
		Samstag	24. Mai 2008	13.30–16.00 Uhr
		Sonntag	25. Mai 2008	09.30–11.00 Uhr
Engelberg	50 m	Freitag	23. Mai 2008	18.00–19.30 Uhr
		Samstag	24. Mai 2008	13.00–16.30 Uhr
		Sonntag	25. Mai 2008	10.00–12.00 Uhr
Engelberg	300 m	Freitag	23. Mai 2008	17.30–19.30 Uhr
Lungern	300 m	Freitag	23. Mai 2008	18.30–20.45 Uhr
		Samstag	24. Mai 2008	14.00–16.45 Uhr
		Sonntag	25. Mai 2008	09.00–11.15 Uhr
Sachselsn	300 m	Freitag	23. Mai 2008	17.30–20.00 Uhr
		Samstag	24. Mai 2008	16.00–18.00 Uhr
		Sonntag	25. Mai 2008	10.00–11.30 Uhr
Kerns	300 m	Freitag	23. Mai 2008	17.30–19.30 Uhr
		Samstag	24. Mai 2008	15.30–18.00 Uhr
		Sonntag	25. Mai 2008	09.30–11.45 Uhr

Sarnen, 8. Mai 2008

Kantonale Schiesskommission

Konkursamt. Kollokationsplan und Inventar

Im Konkursverfahren über Christian Rocco, geboren am 11. Januar 1980, italienischer Staatsangehöriger, Brünigstrasse 88, 6060 Sarnen, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 5. Mai 2008

Konkursamt

Konkursamt. Kollokationsplan und Inventar

Im Konkursverfahren über Delfina von Ah-Soares, geboren am 9. August 1962, von Sachseln OW, Itiweg 1, 6072 Sachseln, Inhaberin der im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragenen Einzelfirma «Spitz- und Bohrarbeiten, Delfina von Ah-Soares», liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 5. Mai 2008

Konkursamt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Erwachsenenbildung

Samariterverband Unterwalden und Schweizerisches Rotes Kreuz

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.– (2 x 5 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Alpnach	31.05.2008	Sa	08.00 – 15.30	21.05.08
	07.06.2008	Sa	08.00 – 12.30	
Lungern	07.06.2008	Sa	08.00 – 15.30	28.05.08
	08.06.2008	So	08.00 – 12.00	

Notfälle bei Kleinkindern

Fr. 100.– (2 x 4 Stunden) oder total 8 Stunden

Ein Kurs für Eltern von Kindern bis zirka 12 Jahre.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Giswil	30.05.2008	Fr	19.30 – 22.00	20.05.08
	31.05.2008	Sa	09.00 – 16.00	

Kursadministration SRK-SVU, Kernserstrasse 29, Postfach 826, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 88 44, Fax 041 660 36 83, E-Mail kurse.svu-srk@srk-unterwalden.ch.

VIA CORDIS – Haus St. Dorothea

Kontemplationssamstag

17. Mai 2008, SA 11.05 – 16.30

An diesem Übungstag entdecken wir den Weg der Kontemplation in den Gleichnisreden Jesu und den Lehrunterweisungen der Wüstenmütter und -väter. Personen die erstmals teilnehmen, erhalten eine Einführung. Leitung: Franz-Xaver Jans-Scheidegger, Theologe und Psychotherapeut; Priska Knüsel-Glanzmann, Dipl. Erwachsenenbildnerin und Meditationslehrerin. Ort: VIA CORDIS – Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft, Telefon 041 660 50 45. Internet: www.viacordis.ch

Shibashi – Meditation in Bewegung

SO 18. Mai 2008, 9.00 – 16.00

Mit langsamen Bewegungen Körper, Seele und Geist in Einklang bringen. Leitung: Elisabeth Merz. VIA CORDIS-Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft, Telefon 041 660 50 45. Internet: www.viacordis.ch

Die spirituelle Dimension des Atems – Kontemplation und Atemarbeit

21. – 25. Mai 2008, MI 17.00 – SO 13.00

Alle Religionen schenken dem Atem eine grosse Bedeutung. Als Lebensodem führt er uns in die eigene Wesensmitte. Sanfte Leib-/Atemarbeit nach Middendorf, meditatives Sitzen und Gehen, Schweigen. Leitung: Gisela Bryson, Dipl. Atemtherapeutin nach Middendorf, Meditations- und Kontemplationslehrerin VIA CORDIS. Ort: VIA CORDIS – Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft, Telefon 041 660 50 45. Internet: www.viacordis.ch

Frauengemeinschaft Sarnen

Maiandacht, Mi, 14.05.

Wir feiern zusammen mit den Frauen der FG Sachseln in der Lourdesgrotte Sarnen um 19.30 Uhr eine Maiandacht (bei Regen in der reformierten Kirche). Danach gemütliches Beisammensein bei Kuchen und Kaffee.

Familientreff Sarnen

Zischtigsträff

13./20./27. Mai im Saal vom Peterhof, jeweils 09.00 – 11.00 Uhr.

Regionalentwicklungsverband Sarneraatal OW

Optimales Zeit- und Selbstmanagement – die Zeit im Griff!

Sie kennen das: keine Zeit für die wesentlichen Dinge! Auch wenn die Anforderungen, die das heutige Berufsleben an Sie stellt, die Zeit knapp werden lässt, können Sie dennoch Ihre Zusammenarbeit im Team sowie auch Ihren persönlichen Arbeitsalltag effizienter und zeitsparender gestalten.

Moderation: Beat Märchy ist Supervisor und Coach und seit über 10 Jahren selbständig tätig. Er verfügt über eine langjährige Erfahrung als Dozent, Berater und Coach im In- und Ausland.

Ort: BWZ OW, Aula, Montag, 2. Juni 2008, 18.00 – ca. 19.30 Uhr, anschl. Apéro.

Liquidität unter Kontrolle Finanzierung geklärt

Liquiditätsengpässe können Unternehmen in existenzielle Schwierigkeiten bringen. Ein gutes Liquiditätsmanagement ist deshalb von existenzieller Bedeutung. Sie lernen Instrumente zur strategischen und operativen Liquiditätsplanung kennen und erfahren, welche Massnahmen sich zur Liquiditätssteuerung im Unternehmen eignen.

Moderation: Dr. Christoph Lengwiler ist Leiter des Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern – Wirtschaft. Neben seiner Lehrtätigkeit ist er in verschiedenen Funktion in der Wirtschaft tätig.

Ort: BWZ OW, Aula, Montag, 9. Juni 2008, 18.00 – ca. 19.30 Uhr, anschl. Apéro.

«Der Kunde ist König – die Jahrzehnte alte Lüge»

Kundenorientierung ist nach wie vor ein Schlagwort, das von vielen Unternehmen nicht ernst genommen wird. Gerade im harten Wettbewerb zählt nicht mehr alleine die Ergebnisqualität, sondern viel mehr auch die Erlebnisqualität. Das Referat sensibilisiert, provoziert und zeigt anhand von praxisnahen Beispielen auf, wie Sie sich durch ganzheitliche Kundenorientierung deutlich vom Wettbewerb unterscheiden können.

Moderation: Norbert Bazelli ist als Unternehmensberater, Moderator und Prozessbegleiter international tätig und auf die Entwicklung und Umsetzung kundenorientierter Strategien fokussiert.

Ort: BWZ OW, Aula, Dienstag, 17. Juni 2008, 18.00 – ca. 19.30 Uhr, anschl. Apéro.

Auskunft/Anmeldung

Luke Gasser, REV Sarneraatal, Lindenhof 6, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 74 22, Fax 041 660 74 23, info@rev-sarneraatal.ch. Anmeldung bis Mo, 26.05.08, per Fax retournieren oder sich per E-Mail anmelden. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

vitaswiss Sektion Obwalden

Vortrag: «ärgere dich nicht, lebe!»

Datum: Mittwoch, 14. Mai 2008, Zeit: 20.00 Uhr, Ort: Huetli, Marktstrasse 5a, Sarnen, Referent: Heinz Stöckli, dipl. Psychologe, Sarnen.

- Ärger, Widerstand, Unzufriedenheit und jede Art von Negativität blockieren
- unsere Lebensenergie und schaden unserer Gesundheit.
- Die Fähigkeit, schlechte Gefühle loszuwerden ist lernbar.
- Der Vortrag gibt dazu viele Tipps für den Alltag und zeigt auf, wie wir unsere Arbeits- und Lebensfreude steigern und die Gesundheit auf allen Ebenen fördern können.

Eintritte: Mitglieder Fr. 10.–, Nicht-Mitglieder Fr. 14.–, Schüler und Lernende Fr. 10.–

Alle sind zu diesem Vortrag herzlich eingeladen.
Vitaswiss Sektion Obwalden
www.vitaswiss.ch/obwalden

Sarnen, 7. Mai 2008

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Jugend und Sport. Mountainbike-Kurs 2008

Hast du Interesse, am Donnerstagabend mit einer Gruppe Biken zu gehen?
Die Trainings für die 10- bis 16-Jährigen werden mit ausgebildeten J+S-Leiter Mountainbike geführt. Ab 17 Jahren Bike-Treff für Jedermann/Frau.

Treffpunkt: MZH St. Jakob, Ennetmoos

Zeit: Jeden Donnerstag 18.30 Uhr (ausser Feiertage)

Kosten: Fr. 50.– pro Saison

Infos: Filliger Seppi 041 610 37 86, Christen Dani 078 685 77 46

Organisator: RMC Kerns-Kägiswil

Velohelm obligatorisch und Versicherung ist Sache des Teilnehmers.

Sarnen, 8. Mai 2008

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

JETZT anmelden!

Informatikkurse:

I 10822

Aufbaukurs Digitale Bildbearbeitung

An einem Samstagmorgen werden wir uns mit Maskierungstechniken und Montagetechniken im Adobe Photoshop Elements befassen. Wir lernen wie man Bildteile maskiert, um anspruchsvolle Überblendungen zu erreichen. Kombinieren von verschiedenen Ebenen ermöglicht effektvolle Bildmontagen mit Texten und grafischen Elementen. Sa 17.05.08, 08.00 – 12.00 Uhr.
Kosten: Fr. 100.–. Kursleitung: Boris Relja.

Hauswirtschaft:

H 20801 / H 20802

Jahreskurse Hauswirtschaft

Basisjahr und Aufbaujahr können als Jahreskurse (1 Tag pro Woche) oder in einzelnen Modulen besucht werden. Die Inhalte der Module dienen der Vorbereitung für Haushaltleiterin mit eidg. Fachausweis, Bäuerin mit eidg. Fachausweis oder der persönlichen Weiterbildung. Verlangen Sie detaillierte Unterlagen beim Sekretariat, 041 666 64 80.



Informatik:

☐ I 10822

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon Privat:

Telefon Geschäft:

Datum:

Unterschrift:

Nur für Lernende:

Lehrberuf:

Lehrzeit:

Sarnen, 7. Mai 2008

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80

Berufs- und Weiterbildungsberatung

Im Rahmen der Orientierungen für Erwachsene findet im Frühling 2008 in Zusammenarbeit mit der Berufs- und Studienberatung Nidwalden folgende Veranstaltung statt:

Was ich weiss, was ich kann – an Erwachsene weitergeben

Erwachsenenbildung findet in Betrieben, an Schulen und im freien Feld der Weiterbildung statt.

Sie erhalten Einblick in das Tätigkeitsfeld und in die Ausbildungswege zum/r Erwachsenenbildner/in, zum/r Ausbilder/in.

Datum Dienstag, 20. Mai 2008

Zeit 19.30 Uhr

Ort Berufs- und Weiterbildungszentrum,
Robert-Durrer-Strasse 4, Stans

Anmeldung bis 15. Mai 2008
bei der Berufs- und Studienberatung Nidwalden
per E-Mail: biz@nw.ch
per Telefon: 041 618 74 40

Themen:

- Eine Berufsperson berichtet
- Arbeitsfelder in der Erwachsenenbildung
- Die Bildungswege am Beispiel der Akademie für Erwachsenenbildung (AEB) Luzern

Sarnen, 8. Mai 2008

Berufs- und Weiterbildungsberatung
www.berufsberatung-ow.ch

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

19. Mai 2008

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Schlössli Immo AG, Schribersmattweg 17, Giswil
Objekt: Neubau Mehrfamilienhaus und Erschliessung bestehendes Wohnhaus
Ort: Parzelle 4276, Giglenstrasse, Sarnen
Zone: zweigeschossige Wohnzone in Hanglage/
Landwirtschaftszone
Sonderbewilligungen: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, Sarnen
Objekt: Sanierung und Ausbau Giglenstrasse
Ort: Parzellen 796, 4276 und 4277, Giglenstrasse, Sarnen
Zone: übriges Gebiet / zweigeschossige Wohnzone in Hanglage
Sonderbewilligungen: Raumplanerische Ausnahmegewilligung und Wasserbaubewilligung

Kerns

Bauherrschaft: Jörg und Ornella Lang-Bonali, Kägiswilerstrasse 55, Kerns
Objekt: Anbau an bestehendes Wohnhaus (Pergola)
Ort: Parzelle 2418, Kägiswilerstrasse 55, Kerns
Zone: Zweigeschossige Wohnzone (W2A)

Alpnach

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15,
Alpnach Dorf
Objekt: Erneuerung Kanalisation und Wasserversorgung Hofmatt
Ort: Parzellen 1245 sowie 1640–1642, Hinterdorf, 1726,
Dirnacher, 1765, Hofmatt und 1766, Kantonsstrasse,
Alpnach Dorf
Zone: übriges Gebiet (Strasse)
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung
- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15,
Alpnach Dorf
Objekt: An- und Umbau Singsaal
Ort: Parzelle 286, Dorf/Schulhaus, Alpnach Dorf
Zone: Zone öffentlicher Bauten, Anlagen und Werke
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005
- Bauherrschaft: Oskar und Andrea Langensand-Wallimann,
Vockigenstrasse 11, Alpnach Dorf
Objekt: Fassadensanierung mit Aussendämmung
Ort: Parzelle 1257, Vockigen, Alpnach Dorf
Zone: Kernzone 1
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005

Lungern

- Bauherrschaft: Markus Rupp, Ruchackerstrasse 10, 8046 Zürich
Objekt: Anbau Überdachung Holzlager
Ort: Parzelle 1210, Unghüri, Lungern
Zone: Landwirtschaftszone (Lw)
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Chäppeli-Brünig

Engelberg

- Bauherrschaft: AlpenPlakat AG, Bösch 80A, 6331 Hünenberg
Objekt: Neubau Plakatstelle
Ort: Parzelle 1928, Engelbergerstrasse 109, Engelberg
Zone: W3

Sarnen, 8. Mai 2008

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

**Kantonsstrassen
Verkehrskreisel Nordstrasse/Enetriederstrasse, Sarnen
Öffentliche Planauflage Gemeindekanzlei Sarnen**

Das Bauprojekt (Planauflageprojekt) beinhaltet den Umbau und die Sanierung der Kreuzung Nordstrasse/Enetriederstrasse in Sarnen mit einem Kreisel von 28 m Durchmesser. Ebenfalls enthalten sind Anpassungen für den Langsamverkehr.

Das Projekt erfordert eine Bewilligung nach Strassenverordnung und eine raumplanerische Ausnahmegewilligung. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der Projektgenehmigung über sämtliche Bewilligungen sowie allfällige Einsprachen.

Das Projekt liegt gemäss Art. 17 der kantonalen Strassenverordnung (GDB 720.11) mit allen zugehörigen Unterlagen vom 9. Mai 2008 bis 23. Mai 2008 auf der Gemeindekanzlei Sarnen öffentlich auf. Einsprachen sind schriftlich und begründet bis Freitag, 23. Mai 2008 (Poststempel) eingeschrieben an folgende Adresse zu richten: Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Hoch- und Tiefbauamt, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen.

Sarnen, 8. Mai 2008

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt**

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kanton Obwalden. Militär und Bevölkerungsschutz

Ausbildungen planen und durchführen

Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz ist verantwortlich für den Schutz der Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle eines bewaffneten Konflikts. Auf den 1. August 2008 oder nach Vereinbarung suchen wir Sie als

Zivilschutzinstructor/in

Zu Ihren Aufgaben gehören die Planung und Durchführung von Ausbildungs- und Übungsanlässen für Schutzdienstpflichtige im Rahmen der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Durchführung der Wiederholungskurse. Sie arbeiten in Katastrophen- und Nothilfeinsätzen mit wie auch in der kantonalen Notorganisation und bringen Ihre Erfahrungen im Bevölkerungsschutz ein.

Für diese anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit bringen Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung in technischer und/oder kaufmännischer Rich-

tung und einige Jahre Berufspraxis und Führungserfahrung mit. Fachkenntnisse im Bausektor oder bauplanerischer Herkunft sind von Vorteil. Nebst guten EDV-Anwenderkenntnissen sind Sie gewandt im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und haben evt. bereits Kenntnisse in Erwachsenenbildung. Eine militärische Offiziers- oder höhere Unteroffiziersausbildung sowie eine hohe Sozial- und Persönlichkeitskompetenz runden Ihr Profil ab.

Unsererseits bieten wir Ihnen ein interessantes, nicht alltägliches Arbeitsumfeld mit Arbeitsplatz in Sarnen. – Interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen mit Foto bis Ende Mai 2008 an das

Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ewald Degelo, Ausbildungsleiter Zivilschutz, Telefon 041 666 63 10, oder Peter Gautschi, Leiter Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, Tel. 041 666 63 09. Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.obwalden.ch.

Sarnen, 8. Mai 2008

Personalamt

GERICHTE

Abwesenheitsurteil

Das Kantonsgericht Obwalden hat am 28. April 2008 in der Ehescheidungsache Lidija Mathis-Milovanovic (geborene Radomirovic), geboren am 13. September 1979, Staatsangehörige von Serbien, wohnhaft gewesen in 6062 Wilen, Wilerstrasse 35, letztbekannter Aufenthalt: UL. Gsvrila Principa 25/92, 36000 Kranevo/Serbien, ein Urteil gefällt.

Lidija Mathis-Milovanovic (geborene Radomirovic) wird aufgefordert, das Urteil des Kantonsgerichts vom 28. April 2008 (S 07/046) bei der Kantonsgerichtskanzlei Obwalden, Poststrasse 6, 6061 Sarnen, abzuholen.

Da Lidija Mathis-Milovanovic (geborene Radomirovic) unentschuldigt nicht zum angesetzten Gerichtstermin erschienen ist und das Urteil im Säumnisverfahren nach Art. 197 ff. ZPO erfolgt ist, beginnt für sie die Frist für eine allfällige Appellation erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuches (Art. 79 ff. ZPO) zu laufen, das gemäss Art. 80 Abs. 2 ZPO bei Mitteilung durch das Amtsblatt innert Monatsfrist zu stellen ist, oder nach dem rechtskräftigen abweisenden Entscheid über die Wiedereinsetzung (Art. 201 Abs. 2 ZPO).

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 199 Abs. 2 ZPO.

Sarnen, 8. Mai 2008

**Im Namen des Kantonsgerichts Obwalden
Der Kantonsgerichtspräsident I**

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Kehrichtabfuhr im Kanton Obwalden, inkl. Engelberg

Infolge Feiertag am Montag, 12. Mai 2008 (Pfingstmontag), wird die Kehrichtabfuhr wie folgt geregelt:

Pfingstmontag, 12. Mai	<i>keine Kehrichtabfuhr</i>
Dienstag, 13. Mai	Sarnen Süd Lungern Giswil Engelberg
Mittwoch, 14. Mai	Sonnenberg/Ramersberg/Stalden/Wilen Sachseln
Donnerstag, 15. Mai	Kerns Sarnen Dorf (nördl. Nordstr.)/Kägiswil
Freitag, 16. Mai	Alpnach Engelberg

Wir bitten die Bevölkerung diese Daten zu beachten. Der Kehricht muss am Dienstag und Mittwoch jeweils ab 07.00 Uhr bereit stehen.

Sarnen, 8. Mai 2008

Entsorgungszweckverband

GEMEINDE SARNEN

Einwohnergemeinde Sarnen. Änderung am Zonenplan und am Bau- und Zonenreglement

Öffentliche Auflage Einzonung «Kägiswiler Allmend», Parzelle Nr. 579, Kägiswil

Die Parzelle 579, Kägiswiler Allmend liegt heute in der Landwirtschaftszone (LwZ). Der nordöstliche, an die Brünigstrasse angrenzende Teil der Parzelle soll in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖZ) eingezont werden. Die Gesamtfläche des einzuzonenden Grundstücks beträgt 4266 m².

Die Korporation Kägiswil beabsichtigt, auf dem Grundstück eine Holzschnitzelfeuerung zu erstellen. Art. 17 des Bau- und Zonenreglements soll in diesem Sinne ergänzt werden. Für die weitere Planung des Bauvorhabens verlangt der Einwohnergemeinderat Sarnen die Durchführung eines Konkurrenzverfahrens.

Gestützt auf Artikel 6 der Verordnung zum Baugesetz wird die Änderung am Zonenplan und am Bau- und Zonenreglement während 30 Tagen vom 8. Mai 2008 bis zum 9. Juni 2008 auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Planung, öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind bis spätestens 9. Juni 2008 schriftlich und begründet an den Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen einzureichen.

Sarnen, 6. Mai 2008

Einwohnergemeinderat Sarnen

GEMEINDE SACHSELN

Gemeinde Sachseln. Einwohnergemeindeversammlung

Freitag, 30. Mai 2008 um 20.00 Uhr findet im Gemeindesaal Mattli eine Einwohnergemeindeversammlung statt.

Traktanden:

- 1. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsdauer 2008 bis 2012.*
- 2. Wahl des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsdauer 2008 bis 2012.*
- 3. Wahl der Friedensrichterin für die Amtsdauer 2008 bis 2012.*
- 4. Wahl eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Friedensrichterin für die Amtsdauer 2008 bis 2012.*
- 5. Wahl eines Gemeindeweibels oder einer Gemeindeweibelin für die Amtsdauer 2004 bis 2008.*
- 6. Genehmigung der Jahresrechnung 2007.*
- 7. Kredit und Vollmacht zu Lasten der Investitionsrechnung 2008 im Betrag von Fr. 145'000.– für die Anschaffung eines Atemschutzbusses für die Feuerwehr.*
- 8. Kredit und Vollmacht zu Lasten der Investitionsrechnung 2008 im Betrag von Fr. 250'000.– für den Einbau eines Holzurückhaltesystems beim Wisibach, Geschiebesammler Strälermatt.*
- 9. Nachtragskredit und Vollmacht zu Lasten der Investitionsrechnung 2008 im Betrag von Fr. 50'000.– für die Erstellung eines kommunalen Astlagers beim Forstwerkhof Chalchofen.*
- 10. Orientierungen und Fragerecht.*

Die detaillierte Rechnung, die Beschlussesanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei (Planauflagezimmer) zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Anträge des

Gemeinderates sowie eine verkürzte Form der Rechnung werden als Beilage zum Informationsblatt «iisers Sachslä» allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Detaileinsichten in die Buchhaltung der Einwohnergemeinde können, soweit der Datenschutz und die Geheimhaltungspflicht nicht verletzt werden, bis zur Gemeindeversammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Finanzverwaltung vorgenommen werden.

Änderungsanträge sind für jedes Traktandum gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Gemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

Sachseln, 5. Mai 2008

Einwohnergemeinderat Sachseln

Katholische Kirchgemeindeversammlung

Am Freitag, 30. Mai 2008, findet im Anschluss an die Versammlung der Einwohnergemeinde im Gemeindesaal Mattli die Rechnungsgemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde Sachseln statt.

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnungen 2007
2. Wahl von sechs Mitgliedern des Kirchgemeinderates für die Amtsdauer 2008–2012 (Demission Margrit von Ah-Omlin)
3. Wahl des Kirchgemeindepräsidiums und des Vizepräsidiums (Demission Margrit von Ah-Omlin) auf zwei Jahre
4. Wahl von drei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsdauer 2008–2012 (Demission Lisbeth Bucher-Wagner)
5. Wahl von vier Delegierten in den Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Obwalden für die Amtsdauer 2008–2012 (Demission Margrit von Ah-Omlin)
6. Wahl des Vertreters der Kirchgemeinde Sachseln im Administrationsrat des Kirchgemeindeverbandes Obwalden für die Amtsdauer 2008–2012
7. Orientierungen und Fragerecht

Die Jahresrechnungen 2007 und der Bericht der Rechnungsprüfungskommission liegen, gleichzeitig mit den Unterlagen der Einwohnergemeinde, im Planauflagezimmer des Gemeindehauses zur öffentlichen Einsichtnahme

und zum Bezüge auf. Ein Zusammenzug der Jahresrechnung erscheint als Beilage im Gemeinde-Informationsblatt «iisers Sachslä».

Änderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Kirchenverwaltung einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Sachseln, 5. Mai 2008

Kirchgemeinderat Sachseln

**Einwohnergemeinde Sachseln. Änderung der Verordnung
über das Halten von Hunden und die Hundesteuer
Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. April 2008 die Änderung der Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer der Einwohnergemeinde Sachseln vom 11. Februar 2008 genehmigt. Die Änderung beinhaltet eine Definition für landwirtschaftlich gehaltene Hunde.

Die Änderung der Verordnung tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Sachseln, 5. Mai 2008

Einwohnergemeinderat Sachseln

**Einwohnergemeinde Sachseln. Kantonsstrasse Sarnen–Sachseln,
Bereich Seehof/Brüggi, Sachseln.
Orientierung über Bauarbeiten**

Der Entsorgungszweckverband Obwalden ersetzt im Bereich Riedli bis Belvoir die Seeleitung durch eine neue Druckleitung. Gleichzeitig werden im Auftrag der Gemeinde Sachseln und des Strasseninspektorates Obwalden Erneuerungsarbeiten an den Gemeindekanalisationen, der Strassenentwässerung und des Fahrbahn- und Gehwegbelages vorgenommen.

Die Arbeiten erstrecken sich auf eine Länge von rund 1000 m in der Brünigstrasse und rund 300 m in den angrenzenden Grundstücken südlich des Allmendgräblis. Es ist mit Behinderungen und Verkehrseinschränkungen zu rechnen.

Mit den Bauarbeiten wird ab 19. Mai 2008 begonnen. Je nach Witterungsverlauf ist mit einer Bauzeit von etwa 6 Monaten zu rechnen. Der Abschluss der Bauarbeiten ist auf Oktober 2008 zu erwarten.

Die Bauherrschaft, Bauleitung und Unternehmungen sind bestrebt, die leider unumgänglichen Immissionen und Behinderungen so gering wie möglich zu halten. Wir bitten die Anwohnern und Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Sachseln, 8. Mai 2008

**Im Auftrag der Bauherren EZVO,
Einwohnergemeinde Sachseln,
Strasseninspektorat Obwalden:
IG bpi ingenieure ag/Bucher+Dillier AG, Sarnen**

GEMEINDE ALPNACH

Einwohnergemeinde Alpnach. Ortsplanung; Zonenplanänderung Schlieren Ost (Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Im Sinne von Art. 6 ff. der Verordnung zum Baugesetz legte der Einwohnergemeinderat Alpnach folgende Änderung im Zonenplan inkl. Ergänzung Artikel 32^{bis} des Bau- und Zonenreglementes, die Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit nach Art. 14 ff. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011) sowie zur Festlegung des statischen Waldrandes und zum Rodungsverfahren nach Art. 5, 12 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) vom 31. Januar bis 3. März 2008 beim Bauamt Alpnach öffentlich auf.

Der Entscheid des Einwohnergemeinderates Alpnach sowie der Prüfbericht zum Umweltverträglichkeitsbericht können gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 UVPV in der Zeit vom *8. Mai bis 9. Juni 2008* beim Bauamt Alpnach öffentlich eingesehen werden.

Alpnach, 7. Mai 2008

Einwohnergemeinderat Alpnach

GEMEINDE ENGELBERG

Rechnungs-Talgemeinde (Einwohnergemeinde-Versammlung) Dienstag, 3. Juni 2008, 20.00 Uhr, Aula des Schulhauses

Traktandenliste

Sachgeschäfte

1. Genehmigung der Rechnungen pro 2007
 - a) der Einwohnergemeinde
 - aa) Laufende Rechnung
 - ab) Investitionsrechnung
 - b) des Erlenhaus
 - c) des Sporting Park
2. Bewilligung eines Objektkredites von CHF 500 000.– inklusive 7,6 % Mehrwertsteuer plus allfällige Teuerung für die Sanierung des Bärenbaches, Ufersicherung Abschnitt km 0,300 bis km 0,530 (Horbisseeli bis unterhalb Barmettlenbrücke)
3. Bewilligung eines Objektkredites von CHF 330 000.– inklusive 7,6 % Mehrwertsteuer plus allfällige Teuerung für die Sanierung der Entwässerung der Kantonsstrasse (Abschnitt Bahnhofstrasse bis Erlenbach) und

Umleitung der Regenentlastungsleitung Unterwerk EWO in den bestehenden Grundwasserkanal

(Die Sanierungskosten der neuen Strassenentwässerung werden anteilmässig der Trottoir- und Strassenflächen zwischen dem Kanton Obwalden und der Einwohnergemeinde Engelberg aufgeteilt)

- Fragestunde

Orientierungen im Anschluss an die Talgemeinde

- Orientierung über den Masterplan Engelberg
- Orientierung von Arnold J. Zeugin über das von ihm erarbeitete Kehrriicht-konzept

Aktenauflage

Ab 8. Mai 2008 bis zur Talgemeinde liegen die Beschlussesanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürger notwendigen, Unterlagen auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz).

Stimmberechtigung

Nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 91 und 92 der Kantonsverfassung sind an der Talgemeinde alle in der Gemeinde Engelberg wohnhaften Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und denen nicht, gestützt auf die Gesetzgebung, das Aktivbürgerrecht entzogen ist, stimmberechtigt.

Engelberg, 8. Mai 2008

Einwohnergemeinde Engelberg

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Grundbuch. Eigentumsübertragungen

Gestützt auf Artikel 970a des Zivilgesetzbuches, Fassung vom 4. Oktober 1991, und Artikel 17a der Verordnung über das Grundbuch, Fassung vom 19. November 1993, werden folgende Eigentumsübertragungen (Tagebuchanmeldungen) an Grundstücken veröffentlicht:

Abkürzungen:

P: Parzellen-Nummer GE: Gesamteigentum StWE: Stockwerkeigentum
ME: Miteigentumsanteil BR: Baurecht

Engelberg

Veräussernde:	Meierhans Immobilien AG, Engelberg
Erwerbende:	Picard Marc, Sempach
P/Ortsbezeichnung:	StWE 5109, 8,69/1000
Fläche/Beschrieb:	3½-Zimmer-Maisonettewohnung

Veräussernde:	Horndasch Willi, Stallikon
	Meierhans Immobilien AG, Engelberg
	Odermatt Roland, Engelberg
Erwerbende:	Schweizerhaus AG, Engelberg
P/Ortsbezeichnung:	P 2103, Schweizerhausstrasse 41
Fläche/Beschrieb:	2312 m ² , Rest. Schweizerhaus
Veräussernde:	Gordon-Caka David, Zollikon
Erwerbende:	Esteban Róman Sánchez, E-Cobena Madrid
P/Ortsbezeichnung:	StWE 50146, Haldengüetli
Fläche/Beschrieb:	136/1000, 4½-Zimmer-Dachmaisonnettwohnung
P/Ortsbezeichnung:	ME 80129, Haldengüetli
Fläche/Beschrieb:	1/8, Autoeinstellhalle
Veräussernde:	Gordon-Caka David, Zollikon
Erwerbende:	Jarabo José María Martínez, E-Madrid
P/Ortsbezeichnung:	StWE 50149, Haldengüetli
Fläche/Beschrieb:	136/1000, 4½-Zimmer-Dachmaisonnettwohnung
P/Ortsbezeichnung:	ME 80130, Haldengüetli
Fläche/Beschrieb:	1/8, Autoeinstellhalle
Veräussernde:	Gordon-Caka David, Zollikon
Erwerbende:	Lopez Alberto Quintano, E-Madrid
P/Ortsbezeichnung:	StWE 50145, Haldengüetli
Fläche/Beschrieb:	136/1000, 4½-Zimmer-Dachmaisonnettwohnung
P/Ortsbezeichnung:	ME 80126, Haldengüetli
Fläche/Beschrieb:	1/8, Autoeinstellhalle
Veräussernde:	Architekturbüro Urs Mathis AG, Buochs
Erwerbende:	Musso-Fattori Serenella, Dietikon
	Musso Stefano, Dietikon
P/Ortsbezeichnung:	StWE 50047, Hostattstrasse
Fläche/Beschrieb:	101/1000, 3½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung:	ME 80024, Hostattstrasse
Fläche/Beschrieb:	1/11, Autoeinstellhalle
Veräussernde:	Engesser-Frey Anna, Menziken
Erwerbende:	Hellström Mattias, Zürich
P/Ortsbezeichnung:	StWE 3944, Neuschwändistrasse 68/70
Fläche/Beschrieb:	22,4/1000, 1½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung:	ME 3853, Neuschwändi
Fläche/Beschrieb:	1/46, Autoeinstellhalle
Veräussernde:	Hertner Kurt, MuttENZ
Erwerbende:	Hertner Roland, Liestal
P/Ortsbezeichnung:	StWE 3955, Oertigen 5
Fläche/Beschrieb:	34/1000, 1-Zimmerwohnung

Veräussernde:	Meierhans Immobilien AG, Engelberg
Erwerbende:	Schober Klaus, Meggen
P/Ortsbezeichnung:	StWE 5123, Am Dürrbach 4
Fläche/Beschrieb:	24,27/1000, 5½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung:	ME 4969, Am Dürrbach
Fläche/Beschrieb:	1/125, Autoeinstellhalle
P/Ortsbezeichnung:	ME 4970, Am Dürrbach
Fläche/Beschrieb:	1/125, Autoeinstellhalle
P/Ortsbezeichnung:	ME 4971, Am Dürrbach
Fläche/Beschrieb:	1/125, Autoeinstellhalle
Veräussernde:	Lanter-Meyer Elisabeth, Brittnau
	Lanter Franz, Brittnau
Erwerbende:	Bolliger-Siegenthaler Elisabeth Ruth, Wädenswil
P/Ortsbezeichnung:	StWE 4280, Belmont, Sörenweg 4, 5, 7
Fläche/Beschrieb:	23,9/1000, 1½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung:	ME 4317, Belmont
Fläche/Beschrieb:	1/27, Autoeinstellhalle
Veräussernde:	Hug-Madsen Elin, Menzingen
	Hug Roland, Menzingen
Erwerbende:	Schmid-Wolf Daniela, Eschlikon
	Schmid Roland, Eschlikon
P/Ortsbezeichnung:	StWE 4089, Sunnmatt, Alpenstrasse 4
Fläche/Beschrieb:	18,1/1000, 2½-Zimmerwohnung
Veräussernde:	Kuster-Risi Bernadette, Udligenswil
Erwerbende:	Traversa Roger, Engelberg
P/Ortsbezeichnung:	StWE 5942, Langacher 65
Fläche/Beschrieb:	106/1000, 2½-Zimmerwohnung
Veräussernde:	Rohner-Kummler Marcel Fritz, Erben
Erwerbende:	Rohner-Kummler Eleonora Julia, Münchenstein
P/Ortsbezeichnung:	StWE 3194, Sunnmatt Ost, Acherrainstrasse 3
Fläche/Beschrieb:	9,4/1000, 1½-Zimmerwohnung
Veräussernde:	Kottmann Damenmode AG, Sursee
Erwerbende:	Furrer Stephan Dominik, Cham
	Furrer-Marty Séverine Julia, Cham
P/Ortsbezeichnung:	StWE 3588, Neuschwändistr. 60/62
Fläche/Beschrieb:	96/1000, 3½-Zimmer-Attika-Wohnung
P/Ortsbezeichnung:	StWE 3592, Neuschwändistr. 60/62
Fläche/Beschrieb:	6/1000, Garage

Veräussernde: Wyrsh-Hernandez Robert, Buchrain
Wyrsh-Hernandez Brenda, Buchrain
Erwerbende: FAES Immo AG, Beinwil am See
P/Ortsbezeichnung: StWE 50001, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 164/1000, 3½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: StWE 50002, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 159/1000, 3½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: StWE 50003, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 179/1000, 3½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: StWE 50004, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 167/1000, 3½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: StWE 50005, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 291/1000, 4½-Zimmer-Attikawohnung
P/Ortsbezeichnung: StWE 50006, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 5/1000, Autoeinstellplatz
P/Ortsbezeichnung: StWE 50007, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 5/1000, Autoeinstellplatz
P/Ortsbezeichnung: StWE 50008, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 5/1000, Autoeinstellplatz
P/Ortsbezeichnung: StWE 50009, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 5/1000, Autoeinstellplatz
P/Ortsbezeichnung: StWE 50010, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 5/1000, Autoeinstellplatz
P/Ortsbezeichnung: StWE 50011, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 5/1000, Autoeinstellplatz
P/Ortsbezeichnung: StWE 50012, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 5/1000, Autoeinstellplatz
P/Ortsbezeichnung: StWE 50013, Langacher 42
Fläche/Beschrieb: 5/1000, Autoeinstellplatz

Veräussernde: Bussmann AG, Engelberg
Erwerbende: Röhl Christian, Birchwil-Nürensdorf
P/Ortsbezeichnung: StWE 50090, Margritenweg 2b
Fläche/Beschrieb: 124/1000, 4½-Zimmer-Wohnung
P/Ortsbezeichnung: ME 80068, Margritenweg
Fläche/Beschrieb: 1/53, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Bachmann Bernadette, Baar
Perret Eugen, Baar
Erwerbende: Schüpfer-Koch Barbara, Suhr
Schüpfer-Koch Beat, Suhr
P/Ortsbezeichnung: StWE 3417, Neuschwändistrasse 67
Fläche/Beschrieb: 68/1000, 3½-Zimmerwohnung

Veräussernde:	Forderkuz-Brühlmann Angela, Engelberg
Erwerbende:	Forderkuz Christian, Engelberg
P/Ortsbezeichnung:	Blaser-Matter Verena, Lauerz
Fläche/Beschrieb:	Blaser Josef, Lauerz
	P 1879, Meilandweg 7
	702 m ² , Einfamilienhaus
Veräussernde:	Meyer-Schweizer Rosmarie, Pratteln
Erwerbende:	Meyer Eduard, Pratteln
P/Ortsbezeichnung:	Zwick-Rudin Rita, Münchenstein
Fläche/Beschrieb:	Zwick Peter, Münchenstein
P/Ortsbezeichnung:	StWE 4295, Belmont, Sörenweg 4,5,7
Fläche/Beschrieb:	37,2/1000, 3½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung:	ME 4334, Belmont
Fläche/Beschrieb:	1/27, Autoeinstellhalle
Veräussernde:	Gordon-Caka David, Zollikon
Erwerbende:	Gordon Heuberger Clara-Anna, Zollikon
P/Ortsbezeichnung:	Heuberger Reto, Zollikon
Fläche/Beschrieb:	StWE 50150, Haldengüetli
P/Ortsbezeichnung:	136/1000, 4½-Zimmer-Dachmaisonettewohnung
Fläche/Beschrieb:	ME 80131, Haldengüetli
	1/8, Autoeinstellhalle
Veräussernde:	Steinihus Bau- und Immobilien AG, Alpnach Dorf
Erwerbende:	Bark Robert Alexander, NL-VG Zeist
P/Ortsbezeichnung:	StWE 50068, Erlenweg 28
Fläche/Beschrieb:	90/1000, 4½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung:	ME 80049, Erlenweg 28
Fläche/Beschrieb:	1/13, Autoeinstellhalle
Veräussernde:	Schneider Thomas, Oberwil
Erwerbende:	Baur Beatrice, Villmergen
P/Ortsbezeichnung:	StWE 5980, Fellenrütistrasse 83
Fläche/Beschrieb:	191,04/1000, 2½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung:	ME 4507, Fellenrütli
Fläche/Beschrieb:	1/92, Autoeinstellhalle
Veräussernde:	Wodrich-Steinmann Antoinette, Engelberg
Erwerbende:	Laubacher-Aeberhard Annamarie, Untersiggenthal
P/Ortsbezeichnung:	Laubacher-Aeberhard René, Untersiggenthal
Fläche/Beschrieb:	StWE 6771, Seelenmattli, Hinterstrasse 7
P/Ortsbezeichnung:	39/1000, 2½-Zimmerwohnung
Fläche/Beschrieb:	ME 6706, Büelhubel 2 und 3
	1/16, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Waser-Durrer Agnes, Hergiswil
Erwerbende: Weynands Patrick Horst, Kastanienbaum
P/Ortsbezeichnung: StWE 5978, Fellenrütistrasse 83
Fläche/Beschrieb: 235,84/1000, 3½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: ME 4502, Fellenrütli
Fläche/Beschrieb: 1/92, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Balogh-Seyfang Harry, Basel
Erwerbende: Grob Béatrice, Ebertswil
P/Ortsbezeichnung: StWE 4345, Horbisstrasse 14
Fläche/Beschrieb: 66/1000, 1½-Zimmerwohnung

Veräussernde: Benediktinerkloster Engelberg
Erwerbende: Staeheli Tienne, Büren
P/Ortsbezeichnung: D40011 (Baurecht) Grafenort
Fläche/Beschrieb: 369 m², Wohnhaus

Veräussernde: Benediktinerkloster Engelberg
Erwerbende: Honauer Heinz, Grafenort
Honauer-Baumgartner Alice, Grafenort
P/Ortsbezeichnung: D40012 (Baurecht) Grafenort
Fläche/Beschrieb: 229 m², Wohnhaus

Veräussernde: Dahinden Rolf, Kriens
Erwerbende: Dahinden-Haas Margrit, Kriens
Kaufmann René, Turbenthal
Kaufmann-Lindegger Verena, Turbenthal
P/Ortsbezeichnung: StWE 3555, Neuschwändistrasse 64
Fläche/Beschrieb: 48/1000, 2½-Zimmerwohnung

Veräussernde: Schouten Hans, GB Godalming Surrey
Erwerbende: Schouten geb.von Solms Evelyn, GB Godalming S.
P/Ortsbezeichnung: ½ StWE 6779, Seelenmattli, Hinterdorfstrasse 7
Fläche/Beschrieb: 134/1000, 4½-Zimmer-Maisonette-Wohnung
P/Ortsbezeichnung: ½ ME 6786, Seelenmattli, Hinterdorfstrasse 7
Fläche/Beschrieb: 1/16, Autoeinstellhalle
P/Ortsbezeichnung: ½ ME 6787, Seelenmattli, Hinterdorfstrasse 7
Fläche/Beschrieb: 1/16, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Eigenmann-Klingenbeck Eleonore, Pura
Erwerbende: Hafner-Eigenmann Gabriela, Pura
Eigenmann-Aeppli Urs Peter, Rorschacherberg
Eigenmann-Grämiger Beat Pirmin, St. Gallen
P/Ortsbezeichnung: StWE 4079, Sunnmatt-Süd, Alpenstrasse 4
Fläche/Beschrieb: 17,6/1000, 2½-Zimmerwohnung

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

17. April 2008

Udo Wuchner Unternehmensentwicklung GmbH, bisher in Risch, CH-170.4.005.878-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 137 vom 18. Juli 2006, Seite 20). Statutenänderung: 10. April 2008. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Sonnmattstrasse 22, 6055 Alpnach Dorf. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und Beratung von Organisationen und Unternehmen, das Coaching von Personen sowie weitere Dienstleistungen in diesen Bereichen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: EDV-Hard- und Software gemässe Sacheinlagevertrag und Inventarliste vom 26. September 2005, zum Preis von CHF 3'000.-, welcher voll auf das Stammkapital angerechnet wird [wie bisher]. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Gesellschfter erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 10. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wuchner, Udo, von Giswil, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 18'000.- [bisher: in Rotkreuz (Risch)]; Wuchner-Enz, Andrea, von Giswil, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 2'000.- [bisher: in Rotkreuz (Risch)].

(SHAB Nr. 78 vom 23. April 2008, Seite 10)

23. April 2008

airmecs gmbh (airmecs S.à.r.l.) (airmecs Ltd liab. Co), in Sarnen, CH-140.4.003.096-6, Industriestrasse 22, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22. April 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit und die Vermittlung und Vermietung von Flugzeugen und deren Bestand- sowie Ersatzteilen, namentlich Triebwerken, wie auch Werkzeugen. Die Gesellschaft bezweckt überdies die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Luftfahrt. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung des Gründers vom 22. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Grisiger, Thomas, von Sachseln, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen von je CHF 1'000.-.

23. April 2008

Innovit AG, in Alpnach, CH-140.3.003.200-3, Sonnmattweg 5, 6055 Alpnach Dorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 22. April 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung von Unternehmensbeteiligungen und Anlageimmobilien. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Gründers vom 22. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Schläfli, Markus, von Luterbach, in Alpnach Dorf, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

23. April 2008

Bucher Dach AG, in Kerns, CH-140.9.002.296-5, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 62 vom 29. März 2006, Seite 11, Publ. 3309362), mit Hauptsitz in: Rotkreuz. Domizil neu: Sandbachstrasse 13, 6064 Kerns. Statuten Hauptsitz gestrichen aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss HRegV Art. 110: [gestrichen: Statuten Hauptsitz: 28. April 2003]. Handelsregistereintragung Hauptsitz gestrichen aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss HRegV Art. 110: [gestrichen: Handelsregistereintragung Hauptsitz: 15. Juni 1994]. Zweck Hauptsitz gestrichen aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss HRegV Art. 110: [gestrichen: Bedachungen jeder Art, Abdichtungen im Hoch- und Tiefbau sowie jegliche Spenglerarbeiten und Erstellen von Blitzschutzanlagen; kann alle Geschäfte des Immobilienverkehrs vornehmen sowie Beteiligungen an anderen Gesellschaften erwerben, verwalten oder finanzieren.]. Personenangaben und Unterschriften gestrichen aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss HRegV Art. 110: Bucher, Ruedi, von Kerns, in Immensee (Küssnacht am Rigi), Präsident, mit Einzelunterschrift; von Rotz, Erwin, von Kerns, in Kerns, Leiter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bucher, Luzia, von Kerns und Sachsels, in Immensee (Küssnacht am Rigi), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

23. April 2008

Coresteel AG, bisher in St. Gallen, CH-320.3.049.205-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 27. März 2008, Seite 10, Publ. 4402232). Statutenänderung: 17. April 2008. Sitz neu: *Sarnen*. Domizil neu: Kernserstrasse 31, 6060 Sarnen. Zweck: Handel mit Waren aller Art sowie Ausführung von Managementaufgaben im Bereich Metallhandel. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen erwerben, errichten oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie Grundstücke erwerben, verkaufen und belasten. Aktienkapital: CHF 250'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 250'000.–. Aktien: 250 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Die Mit-

teilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich, sofern deren Adressen dem Verwaltungsrat bekannt sind und das Gesetz nichts anderes bestimmt, andernfalls durch Veröffentlichung im SHAB. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sadiku, Jeton, britischer Staatsangehöriger, in St. Gallen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; BDO Visura International, in Zürich (CH-020.3.902.923-0), Revisionsstelle [wie bisher].

23. April 2008

IWK Integrierte Wärme und Kraft AG, in Sarnen, CH-020.3.914.112-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 140 vom 21. Juli 2006, Seite 9, Publ. 3476490). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dillier, Josef, von Sarnen und Kerns, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dillier, Daniel, von Sarnen und Kerns, in Sarnen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: mit Einzelunterschrift]; Gerig, Valentin, von Wassen, in Zuzwil SG, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

23. April 2008

Linea AG, in Sarnen, CH-170.3.023.688-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 19. März 2008, Seite 9, Publ. 4393368). Domizil neu: c/o Profound Treuhand AG, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Quarcoopome, Daniel Sackey, deutscher Staatsangehöriger, in Steinhausen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; FM Group AG, in Hergiswil NW (CH-150.3.002.709-0), Revisionsstelle.

23. April 2008

VLP Advisors GmbH, in Engelberg, CH-140.4.003.049-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 248 vom 21. Dezember 2007, Seite 16, Publ. 4258486). Statutenänderung: 10. April 2008. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Stammkapital auf CHF 50'000.– erhöht und wird gemäss Umwandlungsplan vom 9. April 2008 und Bilanz per 9. April 2008 mit Aktiven von CHF 111'702.76 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 32'307.55 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Rahmen der Umwandlung wird das Kapital zudem um CHF 50'000.– auf CHF 100'000.– erhöht, wobei die Liberierung auf CHF 50'000.– belassen wird. Die Gesellschafter erhalten für ihre bisherigen Stammanteile 100 teilliberierte Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Firma neu: *VLP Advisors AG*. Übersetzungen der Firma neu: (*VLP Advisors SA*) (*VLP Advisors Ltd*). Aktienkapital neu: CHF 100'000.– [bisher: Stammkapital: CHF 20'000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 50'000.–. Aktien neu: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 10. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Matter, Paul, von Engelberg, in Engelberg, mit 1 Stammanteilen von je CHF 1000, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Grandjean,

Christian, von La Verrerie, in Wettswil am Albis, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: mit 1 Stammanteilen von je CHF 19'000.–, Gesellschafter und Geschäftsführer].

(SHAB Nr. 82 vom 29. April 2008, Seite 11)

24. April 2008

CityScope Group GmbH (CityScope Group Ltd liab. Co), in Sarnen, CH-140.4.003.098-2, Sonnenbergstrasse 5, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22. April 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den internationalen Handel sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere die Erbringung von Finanzierungs-, Beratungs-, Verwaltungsdienstleistungen sowie die Finanzierung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Gemäss Erklärung der Gründerin vom 22. April 2008 unterliegt die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Smiljanic, Ana, serbische Staatsangehörige, in Belgrad (SE), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.–; Paunvic, Nenad, serbischer Staatsangehöriger, in Nussbaumen bei Baden (Obersiggenthal), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

24. April 2008

NARUS GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.099-8, c/o mathias steiner treuhand GmbH, Hubelweg 14, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24. April 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Gastgewerbe, den Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt nach der Gründung einen Personenwagen Marke JEEP GrandCherokee 4.7, Jahrgang 2001, zum Preise von CHF 18'000.–. Nebenleistungspflichten gemäss Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründerin vom 24. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Szamosvölgyi Wagner, Emöke, von Luzern, in Luzern, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen von je CHF 1'000.–.

24. April 2008

Smokershop Gappa, in Lungern, CH-140.1.002.885-4, Sattelmattstrasse 28, 6078 Bürglen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Handel mit Tabakwaren und Raucherutensilien. Eingetragene Personen: Gappa, Oliver, deutscher Staatsangehöriger, in Bürglen OW (Lungern), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

24. April 2008

AGIMO Consulting GmbH, bisher in Alpnach, CH-140.4.002.431-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 184 vom 25. September 10, Publ. 1186686). Statutenänderung: 24. April. Firma neu: *AGIMO Business Services GmbH*. Sitz neu: *Sarnen*. Domizil neu: Bitzighoferstrasse 9, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Business-Services, wie Administrations- und Sekretariatsdienstleistungen, Organisation, Buchhaltungsdienstleistungen, Personaladministration, Unternehmens- und Steuerberatung sowie die Erbringung von allen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Firmen und Privatpersonen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 24. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Alfieri Holding AG, in Sarnen (CH-170.3.024.911-2), Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen von je CHF 100.-; Bucher-Bürgi, Bruno, von Kerns, in Giswil, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Hug, Marcel, von Alpnach und Stans, in Alpnach, mit Einzelprokura [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.-].

24. April 2008

BauMex GmbH, in Kerns, CH-140.4.002.726-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 161 vom 20. August 2004, Seite 10, Publ. 2414874). Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 21. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

24. April 2008

Karl Enz GmbH, in Lungern, CH-140.4.002.984-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 132 vom 11. Juli 2007, Seite 13, Publ. 4020074). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 22. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stone-Styling Holding AG, in Lungern (CH-140.3.003.059-4), Gesellschafterin, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.- und mit einem Stammanteil von CHF 1'000.-; Enz, Karl, von Giswil, in Bürglen OW (Lungern), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.-]; Enz, Paula, von Giswil, in Bürglen OW (Lungern), mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafterin, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.-].

24. April 2008

Papeterie Spichtig AG, in Sarnen, CH-140.3.002.408-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 27 vom 8. Februar 2002, Seite 10, Publ. 335018). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Spichtig, Marcel, von Sachseln, in Sarnen,

Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied]; Spichtig, Max, von Sachseln, in Sarnen, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident].

24. April 2008

Werbedruck Seehof GmbH, in Sarnen, CH-140.4.001.121-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 134 vom 13. Juli 2006, Seite 10, Publ. 3463762). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 21. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

24. April 2008

Worldcom Trading Group AG, bisher in Giswil, CH-140.3.002.818-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 38 vom 25. Februar 2008, Seite 11, Publ. 4356680). Statutenänderung: 23. April 2008. Firma neu: *Worldcom Treuhand AG*. Sitz neu: *Sarnen*. Domizil neu: Poststrasse 10, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Übernahme von Treuhandmandaten im In- und Ausland; die Ausführung von Buchhaltungs-, Revisions- und Verwaltungsmandaten; die Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sowie allgemeine Steuer- und Unternehmensberatung. Nebenzwecke gemäss Statuten. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, sofern die Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, sonst durch Publikation. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bertolli, Jan, von Indemini, in Münchenstein, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Eglin, Martin, von Känerkinden, in Oberwil BL, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

24. April 2008

Selette Corporation in Liquidation, in Sarnen, CH-160.3.001.364-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 7. Juli 2006, Seite 11, Publ. 3454556). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht .

(SHAB Nr. 83 vom 30. April 2008, Seite 11)

Sarnen, 5. Mai 2008

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Die dargebotene Hand	143
Elektronotruf	041 662 00 70
Feuerwehrnotruf	118
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt Samstag/Sonntag, 17.00 bis 18.00 Uhr	1811
Nottelefon für Frauen (bei Gewaltdelikten)	044 291 46 46
Pannendienst	140
Polizeinotruf	117
Rettungswacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen

Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen

Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,

Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,

www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,

6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,

Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

8195 Expl. WEMF/SW, Basis 2006/2007

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,

bei der Publicitas oder unter

www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50*,

Einzelnummer Fr. 1.50*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.